



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Niederschrift

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 10. September 2019
Nummer: 4/2019
Ort: Rathaus, Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:23 Uhr
Vorsitzende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

Anwesende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner
1. Vizebgm. Stefan Wasmer bis TOP 10.
2. Vizebgm. Egon Gojer
Finanzreferent Albert Krug ab TOP 2.
GRⁱⁿ Franziska Gassner
GRⁱⁿ Barbara Freidl
GRⁱⁿ Karin Jagersberger
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GR Walter Komar
GR Ferdinand Kury
GR Amel Muhamedbegovic
GR Mirko Oder
GR August Singer
GR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS
GR Werner Rinner
GR Adrian Zauner
GR Herbert Waldeck
GR Ronald Wohlmuther
GR Thomas Wohlmuther

Entschuldigt: GR Gerald Baumann
GR Helmut Laschan
GRⁱⁿ Beate Lindner
StRⁱⁿ Renate Selinger
GR Mag. René Wilding

Unentschuldigt: -

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Peter Hollinger, Antonia Baumann, Michaela Dechler, Brigitta Neubauer, Christian Nerat, Hilde Unterberger, Jennifer Kolb, Christian Hollinger BA MA MSc, Barbara Aigner, Marc Di Lena

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden, insbesondere auch die Vertreter der Presse, und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Weiters informiert die Bürgermeisterin, dass Finanzreferent Albert Krug etwas verspätet zur Gemeinderatssitzung kommen wird.

Weiters führt die Bürgermeisterin aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, somit hat der Gemeinderat folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04. Juli 2019
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Grundsatzbeschluss über die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes der Stadtgemeinde Liezen
6. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal über die Einräumung eines Geh- und Fahrrechts über die Grundstücke Nr. 845/10 und 845/1 KG 67409 Reithal
7. Auflassung des öffentlichen Gutes an Teilflächen der Grundstücke Nr. 1421/9, 1418/9 und 1418/11 und Überführung in das freie Gemeindevermögen
8. Abschluss einer Endvermessungsvereinbarung hinsichtlich Teilflächen der Grundstücke Nr. 1421/9, 1418/9, 1418/11, 146/4, 147/3 mit der ELI Vermietung GmbH
9. Übernahme von Teilflächen der Grundstücke Nr. 146/4 und 147/3 in das öffentliche Gut
10. Nachtragsvoranschlag 2019 der Stadtgemeinde Liezen

11. Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen 2020-2023
12. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 531.300,00 für Straßenbauten
13. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 100.900,00 für Grundstücksankäufe
14. Aufnahme eines Bankdarlehens über € 50.000,00 für Straßenbeleuchtungsbauten
15. Aufnahme eines Sanierungsdarlehens € 12.280,00 für Wohnung Döllacher Straße 12/5
16. Aufnahme eines Sanierungsdarlehens € 11.980,00 für Wohnung Döllacher Straße 12/8
17. Aufnahme eines Sanierungsdarlehens € 13.755,49 für das Wohnobjekt Grimminggasse 12
18. Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach
19. Auflassung des öffentlichen Gutes an einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1430/3 KG 67406 Liezen
20. Flächengleicher Tausch einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1430/3 KG 67406 Liezen (Öffentliches Gut) mit Teilflächen der Grundstücke Nr. 534/2 und 535 KG 67406 Liezen
21. Übernahme von Teilflächen der Grundstücke Nr. 534/2 und 535 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut
22. Abänderung von Verträgen über die Tragung des Gemeindebeitrages und des Schulkostensachaufwandes für den Musikschulbesuch
23. Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die bestehende Finanzierung 108180 von der Kommunalkredit Austria AG
24. Gewährung einer jährlichen Wirtschaftssubvention 2019-2023 an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. mittels zweckgebundener Bedarfszuweisung seitens des Landes Steiermark

Nicht öffentlicher Teil:

25. Personalangelegenheiten

1.**Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04. Juli 2019**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, nachdem zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 04. Juli 2019 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt diese als genehmigt. Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass diese Niederschrift aufgrund der Beschlussfassung zum neuen Flächenwidmungsplan und zum ÖEK sehr umfangreich geworden ist und bedankt sich bei GR Waldeck, dem Protokollführer und den mit dem Abfassen der Niederschrift betrauten Mitarbeitern für die Nachbereitung.

Zur Kenntnis genommen.

2.**Mitteilungen der Bürgermeisterin****a) Blumenschmuckwettbewerb**

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass in der Grazer Stadthalle das 60. Jubiläum des Blumenschmuckwettbewerbes stattgefunden hat. Bei der Prämierung hat die Stadtgemeinde Liezen heuer 5 Floras erhalten. Dies ist nunmehr bereits zum dritten Mal der Fall, beim fünften Mal erhält man die goldenen Floras.

Die Bürgermeisterin richtet ihren besonderen Dank an die Mitarbeiter des Städtischen Bauhofes und an den mittlerweile im Ruhestand befindlichen Stadtgärtnermeister Reinhard Peer, welcher der Stadtgemeinde Liezen jedoch noch geringfügig zur Verfügung steht.

Zur Kenntnis genommen.

b) Jugend am Werk

Die Bürgermeisterin informiert, dass Jugend am Werk in der Liezener Innenstadt acht Wohnungen für Menschen mit Behinderung errichten wird. Eine diesbezügliche Pressekonferenz hat bereits stattgefunden. Es werden vier Wohnungen für Paare und vier Wohnungen für Einzelpersonen errichtet. Das Projekt wird vom Land Steiermark und der EU gefördert und umfasst eine Projektsumme von etwa € 2,1 Millionen. Es handelt sich um ein Integrationsprojekt, daher bezahlen die Mieter keine Miete, wodurch auch Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, mitten in der Liezener Innenstadt ein neues Zuhause zu finden.

Zur Kenntnis genommen.

c) Abbruch alter Bauhof

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der Abriss des alten Bauhofes bevorsteht. Im Anschluss daran werden die geplanten Starterwohnungen für Jungfamilien errichtet. Zudem hat in der Ausseer Straße der neue Sparmarkt bereits eröffnet.

Zur Kenntnis genommen.

d) LKW Fahrverbot auf der B320

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass ein Verfahren zur Verordnung eines LKW Fahrverbotes auf der B 320 eingeleitet wurde.

FR Krug erscheint zur GR Sitzung.

Die Einspruchsfristen sind bereits abgelaufen und die Bürgermeisterin erhofft sich dadurch eine deutliche Verbesserung der Verkehrssituation.

Zur Kenntnis genommen.

e) Straßensanierungen

Die Bürgermeisterin berichtet über die Straßenbauprojekte im Jahr 2019: die Generalsanierung der Grimminggasse, die Generalsanierung der Döllacher Straße sowie die Oberflächensanierungen im Ortsteil Weißenbach sind bereits abgeschlossen. Die Gehsteige in der Grimminggasse und in der Döllacher Straße wurden verbreitert, was auch eine optische Aufwertung dieser Straßenzüge zur Folge hat. Die Sanierung der Salzstraße steht noch für 2019 auf dem Programm, ebenfalls soll der 2. Teil der Oberflächensanierung der Höhenstraße noch im heurigen Jahr erfolgen.

Zur Kenntnis genommen.

f) Cafe Konrad

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner übergibt das Wort an GR Herbert Waldeck.

GR Waldeck informiert, die Baubewilligung für den Umbau des Café Konrad wird morgen zu Post gehen. Somit kann mit einer Eröffnung des Cafés im Frühjahr gerechnet werden.

Zur Kenntnis genommen.

g) Wichtige Termine im Herbst 2019

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, über wichtige bevorstehende Termine:

Am Donnerstag, dem 12. September, findet die nächste **Sitzung der Steuerungsgruppe des Projektes Zukunft(s) #Raum-Innenstadt**, statt.

Am Samstag, dem 21. September, wird das **30-jährige Bestehen des Bauernmarktes** Liezen gefeiert.

Am Dienstag, dem 24. September, erfolgt die **Übergabe des Schulwegplanes**.

Am Sonntag, dem 29. September, findet die **Nationalratswahl** statt.

Für Dienstag, den 08. Oktober ist ein **Zivilschutzvortrag** zum Thema Blackout im Kulturhaus geplant.

Am Montag, dem 14. Oktober, findet der **Kirtag** statt. Zukünftig soll dieser nur mehr einmal jährlich stattfinden, jedoch aufgewertet werden. Die entsprechende Änderung der Marktordnung wurde in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossen.

Für den am Samstag, dem 26. Oktober stattfindenden **Wandertag am Nationalfeiertag** wurde von Karl Hödl eine Route ausgearbeitet, die durch alle Katastralgemeinden führt. Die Bürgermeisterin sagt, dass sie sich über eine rege Teilnahme der Bevölkerung an diesem Wandertag freuen würde und lädt die Bürger schon jetzt herzlich zum Mitwandern ein.

Abschließend informiert die Bürgermeisterin, dass am Dienstag, dem 12. November im Kulturhaus eine **Bürgerversammlung** stattfinden wird.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Fragestunde

a) Anfrage Baugeschehen in Liezen

GR Werner Rinner richtet die Frage an die Bürgermeisterin zum Status quo hinsichtlich der Errichtung des neuen GKK Therapiezentrum im alten Kastner & Öhler-Gebäude.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass zwischen der Gebietskrankenkasse und der Siedlungsgenossenschaft Ennstal Einvernehmen besteht.

1. Vzbgm. Wasmer ergänzt, dass der Baustart erfolgen soll, nachdem die Planung der ebenfalls vorgesehenen Wohnbebauung abgeschlossen ist.

GR Waldeck geht von einem Baubeginn im Jahr 2020 aus.

Weiters fragt GR Werner Rinner nach dem Stand der vorgesehenen Errichtung der Südspange.

Die Bürgermeisterin informiert, dass am gestrigen Tag ein kurzes Telefongespräch mit Harald Kogelbauer, der sich leider im Krankenhaus befindet, stattgefunden hat. Der Geschäftsführer der Firma Bauzone, Hr. Schaurecker, ist momentan terminlich nicht verfügbar.

Zur Kenntnis genommen.

b) Behindertenparkplatz sowie Verkehr in der Fußgängerzone

GR Rinner weist darauf hin, dass der neue Standort der Bawag PSK grundsätzlich sehr gut ist. Ein Nachteil besteht in dem Umstand, dass Personen mit Beeinträchtigung teilweise Probleme mit der Erreichbarkeit haben, zumal das Geschäftslokal mitten in der Fußgängerzone liegt und die Behindertenparkplätze relativ weit entfernt liegen. Aus Sicht von GR Rinner müsste hier eine Maßnahme getroffen werden. Vielleicht wäre es ja denkbar, dass 2. Vzbgm. Gojer beim Krautgartl ein paar Quadratmeter entbehren könnte, um dort eine Art Behindertenparkplatz einzurichten. Jedenfalls wäre es notwendig rasch eine Lösung im Sinne der Betroffenen herbeizuführen.

2. Vzbgm. Gojer stellt in Aussicht, dass er mit dem Hauseigentümer sprechen wird und die Bürgermeisterin vom Ergebnis dieses Gespräches in Kenntnis setzen wird.

GR Singer weist darauf hin, dass in der Fußgängerzone generell ein akutes Problem mit dem Autoverkehr besteht. Am heutigen Tag hat GR Singer nämlich festgestellt, dass sich am Kulturhausplatz gleichzeitig vier Autos befunden haben, mit denen Eltern ihre Kinder von der Schule abgeholt haben. GR Singer hat daraufhin die Polizei informiert, es hat jedoch leider sehr lange gedauert bis jemand gekommen ist. GR Singer war nur eine halbe Stunde am Kulturhausplatz anwesend, in dieser Zeit sind 8 Autos in die Fußgängerzone eingefahren. Hinzukommt dass der Pächter des Restaurants im Kulturhaus, Hr. Koch uneinsichtig ist, und entgegen allen Absprachen und vertraglichen Regelungen mit seinem Bus fortwährend in der Fußgängerzone parkt und es stellt sich generell die Frage, welche Maßnahmen denkbar wären, um diese Missstände abzustellen.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass die Polizei sichtbar sein muss, zudem sollten unsere Parkraumüberwachungsorgane im betreffenden Bereich regelmäßiger kontrollieren.

GR Sulzbacher weist darauf hin, dass mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit eine Begehung im Hinblick auf einen Schulwegplan durchgeführt werden soll. Auch er ist der Meinung, dass Eltern mit Autos nicht in diesen Bereich einfahren sollten.

GR Singer fordert, dass bereits am morgigen Tag die Polizei oder die Parkraumüberwachungsorgane der Stadtgemeinde vor Ort sein sollen.

Die Bürgermeisterin kündigt an, die Polizei um Unterstützung zu bitten.

Umweltreferent Singer möchte jedoch bereits am morgigen Tag eine Lösung für dieses Problem präsentiert bekommen.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass, als Sofortmaßnahme, die Parkraumüberwachungsorgane in diesem Bereich patrouillieren werden.

GR Sulzbacher erinnert daran, dass es bereits in der Vergangenheit einen Vorschlag bezüglich Schülerlotsen gegeben hat, der damals jedoch nicht umgesetzt wurde. Aus Sicht von GR Sulzbacher wäre es möglicherweise sinnvoll diesen Vorschlag erneut aufzugreifen.

Zur Kenntnis genommen.

c) Illegale Müllentsorgung Richtung Hinteregg

GR Singer erinnert an das von Markus Oberegger angefertigte Foto bezüglich der Entsorgung von Unrat auf der Straße nach Hinteregg und möchte wissen, ob die Gemeinde etwas unternommen hat.

GR Sulzbacher antwortet, er hat diese Gelegenheit als Polizist weiterverfolgt, jedoch darf er aufgrund der bestehenden Amtsverschwiegenheit keine weiteren Auskünfte erteilen.

Zur Kenntnis genommen.

d) Müllproblematik bei der Tennishalle im Bereich der Wohnmobilabstellplätze

GR Singer erinnert daran, dass er bei Hr. Klammer urgirt hat, dass bei den Wohnmobilabstellplätzen vor der Tennishalle ein gelber Sack aufgestellt wird, da in diesem Bereich nämlich keine Mülltrennung möglich ist. Der Bauhof hat sich jedoch geweigert die entsprechende Maßnahme auf Zuruf von GR Singer umzusetzen, ohne von der Bürgermeisterin dazu beauftragt worden zu sein. GR Singer fordert nunmehr, dass im betreffenden Bereich eine Informationstafel errichtet wird.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die Stadtgemeinde die Abfuhrordnung einzuhalten hat und es nicht sein kann, dass ein Gemeinderat einfach Aufträge an Mitarbeiter erteilt. GR Singer möge sich vor Augen führen, was passieren würde, wenn alle 25 Gemeinderäte plötzlich Aufträge an die Mitarbeiter der Stadtverwaltung erteilen würden. GR Singer antwortet, dass er dies zwar einsieht, diese Erkenntnis jedoch am im dortigen Bereich bestehenden Problem nicht ändert.

1. Vzbgm. Wasmer weist darauf hin, dass man sich grundsätzlich überlegen muss, ob man bei der Tennishalle noch in Campinginfrastruktur investieren sollte, wenn im Bereich des Weißenbacher Badesees ohnehin Campingmöglichkeiten geschaffen werden sollen.

GR Singer schlägt vor, dass die gelbe Tonne aus Weißenbach vor der Tennishalle aufgestellt wird, was jedoch der Bauhofleiter nicht will. Die Bürgermeisterin führt hierzu aus, dass es gewisse Abläufe gibt, die einzuhalten sind und es korrekt ist, wenn der Bauhofleiter solche Maßnahmen nicht trifft, ohne sich vorher mit der Bürgermeisterin ins Einvernehmen zu setzen.

GR Singer fordert nochmals mit Nachdruck, dass die Bürgermeisterin eine Lösung des Problems herbeiführen möge.

FR Krug kündigt an, dass er mit der Bürgermeisterin Überlegungen zur Lösung dieses Problems anstellen wird und es dann möglicherweise eine Lösung geben wird.

Zur Kenntnis genommen.

d) Trassenverlauf der Umfahrung

Zum Thema Umfahrung weist GR August Singer darauf hin, dass laut Landesbaudirektor Tropper keine rechtliche Möglichkeit besteht, die Trasse durch das Natura 2000 Gebiet zu führen. Aus diesem Grund wird lediglich die nördlichste Variante geprüft.

GR Singer fragt nunmehr nach der Meinung der Bürgermeisterin zu dieser Thematik.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die nördlichste Trassenvariante von der Stadtgemeinde Liezen nicht gewünscht wird, was bereits mehrmals klar artikuliert wurde. Die Bürgermeisterin weist weiters darauf hin, dass Liezen West nicht die Shell Tankstelle ist, sondern Weißenbach. Zudem bestehen ein Grundsatzbeschluss und ein Forderungskatalog des Gemeinderates, an dem die Stadtgemeinde Liezen festhält. Aus Sicht der Bürgermeisterin sollte die Debatte zur B320 für heute beendet sein.

GR Singer antwortet, dass diese Debatte für ihn noch lange nicht zu Ende ist.

Die Bürgermeisterin weist GR Singer darauf hin, dass er in der heutigen Fragestunde bereits vier Fragen gestellt hat, jedoch nur das Recht hat, zwei kurze Fragen zu stellen.

GR Singer möchte wissen wo das steht.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass dies in der Gemeindeordnung explizit geregelt ist.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Jugendreferent, 1. Vzbgm. Stefan Wasmer berichtet, dass die Stadtgemeinde Liezen € 100.000 an Jugendbedarfszuweisungsmitteln von Landeshauptmann Stellvertreter Schickhofer zugesagt erhalten hat. Dadurch ist es möglich geworden, gemeinsam mit der Sportgemeinschaft Weißenbach ein Projekt für Kinder umzusetzen. Es wird auf der Bacherleitn ein Zauberteppich als Ski-Aufstiegshilfe für Kinder errichtet. Der Bau hat bereits begonnen, sodass die Anlage bereits im kommenden Winter in Betrieb gehen kann.

1. Vzbgm. Wasmer berichtet weiters über das Projekt Kulturzentrum altes Kino. Es handelt sich hierbei um eine Idee von Heinz Treschnitzer. Das alte Kino soll mit verschiedenen Events, vom Kabarett bis hin zur klassischen Musik, belebt werden. Dieses Projekt wird von Leader entsprechend unterstützt und gefördert.

Zum Projekt Zukunft(s) #Raum-Innenstadt informiert 1. Vzbgm. Wasmer, dass von Architekt Dr. Poppe insgesamt etwa vierzig Entwicklungspotenziale aufgezeigt wurden. Die entsprechenden Ideen stammen aus der durchgeführten Umfrage sowie aus den Fokusgruppen und sind in die Betrachtung entsprechend eingeflossen. Die Prüfung durch Dr. Poppe hat ergeben, dass der Bereich um das Café Konrad vorrangig behandelt werden sollte. Auch der Stadtpark hätte als einzige Grünfläche mitten im Innerstädtischen Bereich sehr viel Potenzial. Zudem wurde die wenig zufriedenstellende Optik zahlreicher Baulichkeiten in der Fußgängerzone aufgezeigt. Ebenso wurde von Dr. Poppe darauf hingewiesen, dass der Blick auf die Berge wieder frei wäre, wenn man die Plakatwand am östlichen Rand des SC Platzes entfernen würde. Ein weiteres wichtiges Thema im Bereich der Innenstadt stellen die Leerflächen dar. Daher sollte weiterhin mit Nachdruck versucht werden, Mieter für Innenstadtgeschäfte zu akquirieren und einen Nahversorger in die Innenstadt zu bringen.

Bau und Raumordnungsreferent GR Waldeck berichtet, dass mit dem neuen Flächenwidmungsplan ein bedeutender Eingriff in die Raumplanung der Stadtgemeinde Liezen erfolgt ist. Weitere Informationen werden in der am 17.09. stattfindenden Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses bekannt gegeben.

Kulturreferentin Andrea Heinrich informiert, dass die Sommerbühne mit mehreren tausend Besuchern ein Riesenerfolg war. Sie hofft, dass nächstes Jahr durch Bereitstellung der entsprechenden Budgetmittel erneut die Möglichkeit besteht die Sommerbühne durchzuführen. Die Kulturreferentin hat nahezu ausschließlich positive Rückmeldungen erhalten und es hat nur ganz vereinzelte Anrainerbeschwerden gegeben.

Die Kulturreferentin informiert weiteres, dass das Kulturprogramm für den Herbst feststeht und der entsprechende Folder den Stadtnachrichten beigelegt wurde. Zum Kulturprojekt im alten Kino berichtet GRⁱⁿ Heinrich, dass der Saal auch vom Kulturreferat für Veranstaltungen genutzt werden kann.

Sozialreferentin GRⁱⁿ Karin Jagersberger berichtet, dass am 09. Juli 2019 der alljährliche Ausflug mit den Mindestpensionisten stattgefunden hat. Heuer wurde das Salzburger Freilichtmuseum in Großmain und St. Wolfgang besucht, wobei auch eine Schifffahrt am Wolfgangsee unternommen wurde. Zahlreiche Veranstaltungen des Sozialreferates sind auch im heurigen Herbst geplant.

Sportreferentin GRⁱⁿ Renate Kapferer informiert, dass der Rote-Nasen-Lauf aufgrund der Winterungsverhältnisse schweren Herzens abgesagt werden musste. Weiters berichtet die Sportreferentin, dass die Bogenschützen eine neue Heimstätte in Pyhrn gefunden habe. FR Krug ergänzt, dass im Bereich des Kleinkraftwerkes Pyhrn im Bereich des ehemaligen Habacher-Anwesens ein Platz gefunden werden konnte, wo die Bogenschützen ihrem Sport nachgehen können.

Schulreferent GR Adrian Zauner berichtet, dass die EDV Ausstattung der VS Weißenbach so veraltet ist, dass sie mittlerweile unbrauchbar geworden ist. Nunmehr hat ein Vorort-Termin mit Vertretern der Firma Kapsch und Gerald Klammer stattgefunden. Die Firma Kapsch wird eine entsprechende Lösung ausarbeiten und den Vorschlag der Gemeinde vorlegen.

Außerdem informiert der Schulreferent, dass die ARGE gegen Gewalt und Rassismus die Liezener Schule besuchen wird.

Umweltreferent GR August Singer berichtet über ein Projekt der BAfEP Liezen mit dem Titel „Change the Future“. Dabei handelt es sich um ein Innenstadtprojekt in dessen Rahmen jeder für sich selbst Aktionen durchführen und Punkte sammeln kann. Die BAfEP hat Teams gebildet und sammelt Punkte für die Stadt Liezen. Liezen ist Europaweit an erster Stelle, noch vor der deutlich größeren deutschen Stadt Trier.

GR Singer weist auf die vom 16. bis 22. September stattfindende europäische Mobilitätswoche hin. Am 20.09. werden 249 Kinder aus 13 Klassen der Volksschule, sowie auch Schüler der BAfEP die Straßenmalaktion durchführen. Aus Sicht von GR Singer ist es sehr schade, dass die Unterführung in der Fußgängerzone derzeit gesperrt ist, zumal die Schüler der BAfEP im dortigen Bereich gerne eine Blumenwiese gezeichnet hätten.

Verkehrsreferent GR Sulzbacher berichtet, dass die Straßensanierung in der Grimminggasse mit einer Fahrbahnverengung durchgeführt wurde. Es bestünde im dortigen Bereich durchaus auch Potenzial im Zusammenhang mit dem Radverkehrskonzept etwas Sinnvolles zu entwickeln. Der Verkehrsreferent berichtet weiters, dass die Döllacher Straße saniert wurde. Eine weitere Sanierung ist im Bereich des Wutscher-Kreisverkehrs nach Norden, sowie in Richtung der Dumba Straße notwendig. Dies ist jedoch erst nach Abschluss der Bauarbeiten zur Errichtung des zweiten Bauabschnittes des Dumba Parks sinnvoll.

Der Verkehrsreferent spricht sich dafür aus, dass eine gezielte und vorzeitige Planung von Straßensanierungen erfolgen sollte, damit Bereiche, in welchen entsprechender Sanierungsbedarf besteht, rechtzeitig saniert werden. Man könnte sich nämlich Generalsanierungen ersparen, wenn man frühzeitig selektive Oberflächensanierungen durchführen würde. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll einen Straßenkataster zu führen, um objektivierbare Grundlagen für Straßensanierungen zur Verfügung zu haben.

Abschließend weist GR Sulzbacher auf die nächste Sitzung des Verkehrsausschusses am 16.09.2019 hin.

2. Vzbgm. Gojer berichtet, dass es dem Fremdenverkehrsausschuss gelungen ist, durch die Kontakte von Barbara Aigner einen Stopp der Ennstal Classic am Kulturhausplatz zu ermöglichen.

Zudem berichtet 2. Vzbgm. Gojer, dass eine neue Beschilderung der Langlaufloipe in Planung ist.

Zum Golfplatz Weißenbach vertritt 2. Vzbgm. Gojer die Ansicht, dass dieser ein Juwel darstellt und den Golfern daher unter die Arme gegriffen werden sollte, indem im Bereich des Golfplatzes etwas entwickelt wird.

Außerdem erinnert 2. Vzbgm. Gojer daran, dass die Planungen zur Errichtung einer Rodelbahn weiter vorangetrieben werden sollten.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Grundsatzbeschluss über die Erstellung eines Radverkehrskonzeptes der Stadtgemeinde Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, das Land Steiermark hat im Sommer 2016 die Radverkehrsstrategie Steiermark 2025 vorgestellt. Ziel dieser Strategie ist die gezielte Unterstützung des Landes bei der Planung, Errichtung und Kommunikation von Radverkehr. Diese Strategie baut auf drei Säulen, nämlich

- Planen und Bauen
- Kommunizieren und Motivieren
- Organisieren und Kooperieren

Basis für die Umsetzung ist ein Planungsübereinkommen mit dem Land Steiermark. Das Planungsübereinkommen sowie der Auftrag an das Planungsbüro komobile GmbH, 4810 Gmunden, wurden in der Stadtratssitzung vom 02.07.2019 beschlossen.

Die Stadtgemeinde Liezen bekräftigt nunmehr mit diesem Grundsatzbeschluss, dass das auszuarbeitende Radverkehrskonzept für die Stadt Liezen als Konzept zur Verbesserung und Etablierung des Fahrrades im Alltagsverkehr der Stadt Liezen nach Fertigstellung umgesetzt wird. Der Radverkehr ist wesentliches Bindeglied einer nachhaltigen, aktiven und multimodalen Mobilität für die Stadt Liezen.

Das Verkehrsmittel Fahrrad wird in allen Entscheidungen zur Gestaltung der Mobilität und in allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen gleichwertig behandelt. Die Entwicklung des Radverkehrs wird von der Stadt Liezen als Basisaufgabe verstanden und entsprechend vorangetrieben.

Umweltreferent GR Singer erklärt, dass es bei der Erstellung des Radverkehrskonzeptes nicht um das touristische Radfahren geht, sondern das Alltagsradfahren im Vordergrund stehen soll. Liezen hat diesbezüglich großen Nachholbedarf. Entsprechende finanzielle Mittel müssen bereitgestellt werden, zumal die Stadtgemeinde vom Land Steiermark aufgrund der vertraglichen Vereinbarung gemäß Stadtratsbeschluss in die Pflicht genommen werden wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Mit diesem Grundsatzbeschluss bekräftigt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen nunmehr, dass das noch auszuarbeitende Radverkehrskonzept für die Stadt Liezen als Konzept zur Verbesserung und Etablierung des Fahrrades im Alltagsverkehr der Stadt Liezen nach Fertigstellung umgesetzt wird.

Der Radverkehr ist wesentliches Bindeglied einer nachhaltigen, aktiven und multimodalen Mobilität für die Stadt Liezen.

Das Verkehrsmittel Fahrrad wird in allen Entscheidungen zur Gestaltung der Mobilität und in allen Verkehrsplanungen und Baumaßnahmen gleichwertig behandelt. Die Entwicklung des Radverkehrs wird von der Stadt Liezen als Basisaufgabe verstanden und entsprechend vorangetrieben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal über die Einräumung eines Geh- und Fahrrechts über die Grundstücke Nr. 845/10 und 845/1 KG 67409 Reithal

1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer berichtet, in der Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2019 wurde zu Tagesordnungspunkt 45. der Kauf des Grundstückes Nr. 844, KG 67409 Reithal, aus dem Nachlass von Herrn Anton Liegl beschlossen.

Um dieses Grundstück nutzen zu können, benötigt die Stadtgemeinde Liezen ein Geh- und Fahrrecht über die im Eigentum der Siedlungsgenossenschaft Ennstal stehenden Grundstücke Nr. 845/10 und 845/1 gemäß nachstehender Skizze.



Laut Mitteilung der Siedlungsgenossenschaft Ennstal vom 03.09.2019 ist diese zur Einräumung eines uneingeschränkten Gehrechts bereit. Außerdem wurde mitgeteilt, dass die Einräumung eines Fahrrechts möglich ist, das auf Fahrzeuge für die Betreuung, Pflege und Bewirtschaftung, welche die Zufahrtswege ungehindert, ohne an angrenzenden Gebäuden und Grünflächen Schäden zu verursachen, befahren können, eingeschränkt werden müsste.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, ob eine Zufahrt im Süden des betreffenden Grundstückes nicht möglich ist.

1. Vizebürgermeister Wasmer antwortet, dass ein solches Zufahrtsrecht grundsätzlich besteht, dieses ist jedoch auf die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstückes eingeschränkt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal einen Dienstbarkeitsvertrag über die Einräumung eines Geh- und Fahrrechts über die im Eigentum der Siedlungsgenossenschaft Ennstal stehenden Grundstücke Nr. 845/10

und 845/1, KG 67409 Reithtal. Das Recht des Gehens wird hierbei uneingeschränkt eingeräumt. Das Recht des Fahrens wird auf das Befahren der Grundstücke Nr. 845/10 und 845/1, KG 67409 Reithtal, zum Zwecke der Betreuung, Pflege und Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. 844 KG 67409 Reithtal, mit solchen Fahrzeugen eingeschränkt, welche die Zufahrtswege ungehindert, ohne an angrenzenden Gebäuden und Grünflächen Schäden zu verursachen, befahren können.

Die Abwicklung soll aufgrund des nachstehenden Dienstbarkeitsvertrages erfolgen:

Dienstbarkeitsvertrag

abgeschlossen zwischen

der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, FN 75547z, 8940 Liezen, Siedlungsstraße 2

und der

Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1.

I.

Präambel

In der Sitzung des Gemeinderates vom 04.07.2019 wurde zu Tagesordnungspunkt 45. der Kauf des Grundstückes Nr. 844, KG 67409 Reithtal, aus dem Nachlass von Herrn Anton Liegl durch die Stadtgemeinde Liezen beschlossen.

Um dieses Grundstück nutzen zu können, benötigt die Stadtgemeinde Liezen, ein Geh- und Fahrrecht über die im Eigentum der Siedlungsgenossenschaft Ennstal stehenden Grundstücke Nr. 845/10 und 845/1, jeweils KG 67409 Reithtal, gemäß der die Beilage 1 zu diesem Vertrag bildenden Skizze, in welcher die als Zugang bzw. Zufahrt benötigte Strecke in roter Farbe eingezeichnet ist.

II.

Katastralgemeinde

Alle in diesem Vertrag angeführten Einlagezahlen und Grundstücksnummern beziehen sich auf das Grundbuch KG 67409 Reithtal.

III.

Grundbuchsstand und Rechtsverhältnisse

Die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, ist Alleineigentümerin der Liegenschaften in Einlagezahl 432, Grundbuch KG 67409 Reithtal, Grundstücks Nr. 845/10 und 845/1, deren Grundbuchsstand sich wie folgt darstellt:

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 67409 Reithal

EINLAGEZAHL 432

BEZIRKSGERICHT Liezen

Letzte TZ 257/2007

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
845/1	G GST-Fläche	* 1588	
	Bauf.(10)	589	
	Gärten(10)	518	
	Sonst(10)	481	Manfred-Schmid-Gasse 10
845/6	G Gärten(10)	* 44	
845/8	G Sonst(10)	* 90	
845/10	G Sonst(10)	* 454	
GESAMTFLÄCHE		2176	

Legende:

G: Grundstück im Grenzkataster

*: Fläche rechnerisch ermittelt

Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)

Gärten(10): Gärten (Gärten)

Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen)

***** A2 *****

- 1 a 34/1963 Sicherheitszone
des Militärflugplatzes Aigen im Ennstal (Zl 10.296-Ra/61)
hins Gst 845/1 845/6 045/8 845/10
- b 970/1982 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 380
- 5 a 10032/2002 Grunddienstbarkeit Verlegung u Erhaltung
Oberflächenwasserkanal an EZ 355 GB 67406 Liezen

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/1
Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal registrierte
Genossenschaft mit beschränkter Haftung, Liezen
ADR: Siedlungsstraße 2, Liezen 8940
c 1102/1993 IM RANG 538/1993 Kaufvertrag 1993-03-10 Eigentumsrecht
d 321/2002 Veräußerungsverbot

***** C *****

- 1 a 321/2002 Pfandurkunde 2002-02-12
PFANDRECHT EUR 1,280.050,--
18 % Z, 9 % VuZZ, NGS EUR 256.010,-- für
Bank für Arbeit und Wirtschaft
Aktiengesellschaft, Filiale Graz
- 2 a 321/2002
VERÄUSSERUNGSVERBOT gem § 53 WFG 1993 für
Land Steiermark
- 3 a 257/2007 Pfandurkunde 2006-12-28
PFANDRECHT EUR 114.641,--
18 % Z, 9 % VuZZ, NGS EUR 22.928,20 für
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und
Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

IV.

Dienstbarkeitsbegründung und Annahme

Die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke Nr. 845/10 und 845/1, jeweils KG 67409 Reithal, der Stadtgemeinde Liezen und deren Rechtsnachfolgern, das höchstpersönliche, unbeschränkte und immerwährende Recht des Gehens auf den Grundstücken Nr. 845/10 und 845/1, jeweils KG 67409 Reithal, gemäß dem, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan (Beilage 1 zu diesem Vertrag, in welcher die als Zugang bzw. Zufahrt benötigte Strecke in roter Farbe eingezeichnet ist) ein. Die Stadtgemeinde Liezen nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung, die grundbücherlich sichergestellt werden soll, an.

Weiters räumt die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke Nr. 845/10 und 845/1, jeweils KG 67409 Reithal, der Stadtgemeinde Liezen und deren Rechtsnachfolgern, das höchstpersönliche und immerwährende Recht des Fahrens auf den Grundstücken Nr. 845/10 und 845/1, jeweils KG 67409 Reithal, gemäß dem, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan (Beilage 1 zu diesem Vertrag, in welcher die als Zugang bzw. Zufahrt benötigte Strecke in roter Farbe eingezeichnet ist) ein. Dieses Recht wird auf das Befahren der Grundstücke Nr. 845/10 und 845/1, KG 67409 Reithal, zum Zwecke der Betreuung, Pflege und Bewirtschaftung des Grundstückes Nr. 844 KG 67409 Reithal, mit solchen Fahrzeugen eingeschränkt, welche die Zufahrtswege ungehindert, ohne an angrenzenden Gebäuden und Grünflächen Schäden zu verursachen, befahren können. Die Stadtgemeinde Liezen nimmt diese Dienstbarkeitseinräumung, die grundbücherlich sichergestellt werden soll, an.

V.

Laesio Enormis

Die Vertragsparteien stellen einvernehmlich fest, dass die Einräumung der Dienstbarkeiten gemäß Punkt IV. dieses Vertrages ihren allseitigen wirtschaftlichen Interessen und Wertvorstellungen entspricht, sodass eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes gemäß §§ 934 und 935 ABGB ausgeschlossen ist und sie auf eine solche ausdrücklich verzichten. Dieser Anfechtungsverzicht wird wechselseitig vertragsmäßig angenommen.

VI.

Kosten

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfallenden Kosten, Steuern und Gebühren werden von der Stadtgemeinde Liezen getragen.

VII.
Aufsandungserklärung

Zur Erzeugung der dinglichen Rechtswirkungen aus diesem Vertrag, erteilen die Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages folgende Grundbuchseintragungen in der Katastralgemeinde 67409 Reiththal vorgenommen werden können:

In EZ 432 KG 67409 Reithtal:

Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Gehens auf den Grundstücken Nr. 845/10 und 845/1, jeweils KG 67409 Reithtal, gemäß Pkt. IV. dieses Vertrages, zugunsten der Stadtgemeinde Liezen und deren Rechtsnachfolgern.

Die Einverleibung der Dienstbarkeit des Fahrens auf den Grundstücken Nr. 845/10 und 845/1, jeweils KG 67409 Reithtal, gemäß Pkt. IV. dieses Vertrages, zugunsten der Stadtgemeinde Liezen und deren Rechtsnachfolgern.

Die Eintragung kann von beiden Vertragsparteien beantragt werden.

VIII.
Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung Liezen, erhält eine einfache Kopie.

IX.
Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 10.09.2019 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.**Auflassung des öffentlichen Gutes an Teilflächen der Grundstücke Nr. 1421/9, 1418/9 und 1418/11 und Überführung in das freie Gemeindevermögen**

FR Albert Krug berichtet, mit 15. bzw. 28.04.2019 wurde zwischen der Stadtgemeinde Liezen und der ELI Vermietung GmbH hinsichtlich Teilflächen der Grundstücke Nr. 1421/9, 1418/9, 1418/11, 146/4, 147/3 Kauf- und Tauschvertrag abgeschlossen.

Nunmehr wurde seitens der ELI Vermietung GmbH mitgeteilt, dass die Endvermessung vom zuständigen Vermessungsbüro nicht durchgeführt werden konnte, da die hiervon betroffenen Grundstücke nicht allesamt den in § 15 Z 1 Liegenschaftsteilungsgesetz genannten Zwecken dienen.

Es ist daher erforderlich, eine grundbuchsfähige Vertragsurkunde zu errichten und diese „auf herkömmlichen Wege“ grundbücherlich durchzuführen.

Seitens der ELI Vermietung GmbH wurde nunmehr ein Endvermessungsvertrag aufbauend auf den Kauf- und Tauschvertrag vom 15.04./28.04.2015 vorbereitet. Dieser Vertrag entspricht inhaltlich dem Kauf- und Tauschvertrag vom 15.04./28.04.2015.

Vor Abschluss dieses Endvermessungsvertrages ist es jedoch notwendig folgende Teilflächen aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und diese in das freie Gemeindevermögen zu überführen:

Trennstück 3 aus 1421/9

Trennstück 2 aus 1421/9

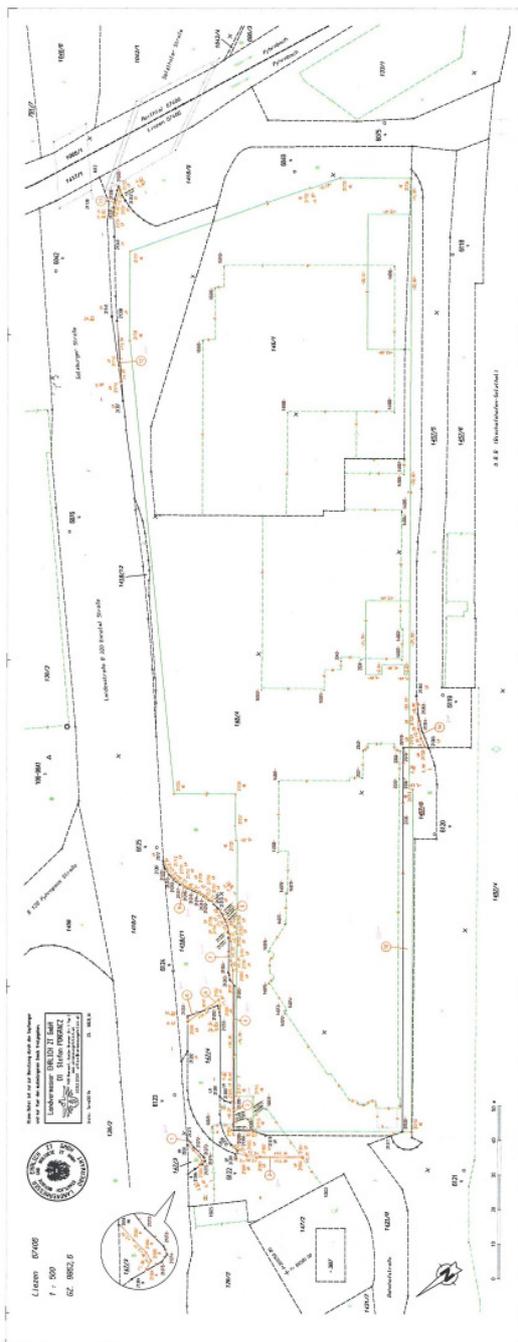
Trennstück 12 aus 1418/9

Trennstück 4 aus 1418/11

Trennstück 8 aus 1418/11

Trennstück 5 aus 1418/11

jeweils KG 67406 Liezen



Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das öffentliche Gut hinsichtlich der aus der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Stefan Pongratz (Ehrlich ZT GmbH), 7400 Oberwart, GZ: 9862,6, ersichtlichen Teilflächen der Grundstückes Nummer 1418/9, 1418/11 sowie 1421/9, jeweils KG 67406 Liezen wird aufgelassen und in das freie Gemeindevermögen überführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.**Abschluss einer Endvermessungsvereinbarung hinsichtlich Teilflächen der Grundstücke Nr. 1421/9, 1418/9, 1418/11, 146/4, 147/3 mit der ELI Vermietung GmbH**

FR Albert Krug berichtet, mit 15. bzw. 28.04.2019 wurde zwischen der Stadtgemeinde Liezen und der ELI Vermietung GmbH hinsichtlich Teilflächen der Grundstücke Nr. 1421/9, 1418/9, 1418/11, 146/4, 147/3 Kauf- und Tauschvertrag abgeschlossen.

Nunmehr wurde seitens der ELI Vermietung GmbH mitgeteilt, dass die Endvermessung vom zuständigen Vermessungsbüro nicht durchgeführt werden konnte, da die hiervon betroffenen Grundstücke nicht allesamt den in § 15 Z 1 Liegenschaftsteilungsgesetz genannten Zwecken dienen.

Es ist daher erforderlich, eine grundbuchsfähige Vertragsurkunde zu errichten und diese „auf herkömmlichen Wege“ grundbücherlich durchzuführen.

Seitens der ELI Vermietung GmbH wurde nunmehr ein Endvermessungsvertrag aufbauend auf den Kauf- und Tauschvertrag vom 15.04./28.04.2015 vorbereitet. Dieser Vertrag entspricht inhaltlich dem Kauf- und Tauschvertrag vom 15.04./28.04.2015.

Folgende Grundstücksteile sollen von der Stadtgemeinde Liezen an die ELI Vermietung GmbH übertragen werden:

Trennstück 3 aus 1421/9 zu 146/4 (9m²)

Trennstück 2 aus 1421/9 zu 147/4 (9m²)

Trennstück 12 aus 1418/9 zu 146/4 (4m²)

Trennstück 4 aus 1418/11 zu 146/4 (16m²)

Trennstück 8 aus 1418/11 zu 146/4 (1m²)

Trennstück 5 aus 1418/11 zu 147/4 (4m²)

jeweils KG 67406 Liezen

Folgende Grundstücksteile sollen von der ELI Vermietung GmbH an die Stadtgemeinde Liezen übertragen werden:

Trennstück 1 aus 147/3 zu 1421/9 EZ 500 (8 m²)

Trennstück 13 aus 146/4 zu 1418/9 EZ 1199 (5 m²)

Trennstück 7 aus 146/4 zu 1418/11 EZ 1199 (11 m²)

Trennstück 9 aus 146/4 zu 1418/11 EZ 1199 (5 m²)

Trennstück 14 aus 146/4 zu 1457/5 EZ 1199 (8 m²)

Trennstück 6 aus 147/4 zu 1418/11 EZ 1199 (6 m²)

jeweils KG 67406 Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Seitens der Stadtgemeinde Liezen werden die aus der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Stefan Pongratz (Ehrlich ZT GmbH), 7400 Oberwart, GZ: 9862,6, ersichtlichen Teilflächen der Grundstücke Nummer 1418/9, 1418/11 sowie 1421/9, jeweils KG 67406 Liezen an die ELI Vermietung GmbH übertragen.

Die ELI Vermietung GmbH tritt ihrerseits die aus der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Stefan Pongratz (Ehrlich ZT GmbH), 7400 Oberwart, GZ: 9862,6, ersichtlichen Teilflächen der Grundstücke Nummer 146/4 und 147/3, jeweils KG 67406 Liezen, an die Stadtgemeinde Liezen ab.

Die Abwicklung erfolgt gemäß nachstehender Endvermessungsvereinbarung:

ENDVERMESSUNGSVEREINBARUNG

zum Kauf- und Tauschvertrag vom 15.04./28.04.2015

abgeschlossen zwischen

*ELI Vermietung GmbH, FN 388920t,
Dresdner Straße 45, 1200 Wien,
im Folgenden auch als „ELI“ bezeichnet, einerseits
und*

*Stadtgemeinde Liezen als Verwalterin des öffentlichen Gutes,
vertreten durch die unterfertigenden Organe,
Rathausplatz 1, 8940 Liezen,
im Folgenden auch als „Stadtgemeinde“ bezeichnet, andererseits,*

wie folgt:

1. Rechtsverhältnisse, Sachverhalt und Ausgangssituation

1.1. Die Stadtgemeinde Liezen ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1199, KG 67406 Liezen, in deren Gutsbestand unter anderem die Grundstücke Nr. 1418/9, 1418/11 und 1457/5 vorgetragen sind (öffentliches Gut).

Die Stadtgemeinde Liezen ist des Weiteren grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 500, KG 67406 Liezen, in deren Gutsbestand unter anderem das Grundstück Nr. 1421/9 vorgetragen ist (ebenfalls öffentliches Gut).

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 10.09.2019 wurden die aus der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Stefan Pongratz (Ehrlich ZT GmbH), 7400 Oberwart, GZ:9862,6 ersichtlichen Teilflächen der Grundstücke Nr. 1418/9, 1418/11 und 1421/9 jeweils KG 67406 aus dem Öffentlichen Gut ausgeschieden und in das freie Gemeindevermögen überführt.

Die ELI Vermietung GmbH ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 378, KG 67406 Liezen, in deren Gutsbestand das Grundstück Nr. 147/3 vorgetragen ist.

Weiters ist die ELI Vermietung GmbH grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1072, KG 67406 Liezen, in deren Gutsbestand die Grundstücke Nr. 146/4 und 1457/8 vorgetragen sind.

Schließlich ist die ELI Vermietung GmbH noch grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 1553, KG 67406 Liezen, in deren Gutsbestand das Grundstück Nr. 147/4 vorgetragen ist.

1.2. Die in Punkt 1.1. angeführten Eigentumsverhältnisse ergeben sich unter anderem auch aufgrund des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kauf- und Tauschvertrages vom 15.04./28.04.2015.

In Punkt 3.1. 2. Absatz des genannten Kauf- und Tauschvertrages vom 15.04./28.04.2015 haben die Vertragsparteien vereinbart, dass nach Fertigstellung des ELI Einkaufszentrum Liezen samt Nebenflächen, Parkhaus, Zu- und Abfahrten und der neu zu errichtenden Bahnhofstraße sowie der allenfalls noch vorzunehmenden Berichtigung der Grundgrenzen mit dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Liezen eine Endvermessung durchzuführen ist. Nach Vorliegen dieser endgültigen Vermessung und sohin des genauen Ausmaßes des Kauf- und Tauschgegenstandes ist in weiterer Folge eine entsprechende Berichtigung der Grundstücksgrenzen durchzuführen.

Es liegt den Parteien nunmehr eine solche Endvermessung in Gestalt der Vermessungsurkunde der Landvermesser EHRLICH ZT GmbH vom 25.08.2017, GZ: 9862,6, vor, weshalb iSd vorzitierten Bestimmung des Kauf- und Tauschvertrages hiermit die vereinbarte Grenzberichtigung im Form dieser Vertragsergänzung vorgenommen wird.

1.3. Gemäß der Vermessungsurkunde der Landvermesser EHRLICH ZT GmbH vom 25.08.2017, GZ: 9862,6, werden nunmehr in Vorbereitung für die durchzuführende Grenzberichtigung folgende Teilungen in der KG 67406 Liezen vorgenommen:

- Das Grundstück Nr. 147/3 (Eigentümerin: ELI Vermietung GmbH) geteilt in dieses mit einem Flächenausmaß von 19 m² sowie in das Trennstück Nr. 1 mit einem Flächenausmaß von 8 m²;
- das Grundstück Nr. 1421/9 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Liezen) geteilt in dieses mit einem Flächenausmaß von 1.870 m², in das Trennstück Nr. 3 mit einem Flächenausmaß von 9 m² und in das Trennstück Nr. 2 mit einem Flächenausmaß von 9 m²;
- das Grundstück Nr. 146/4 (Eigentümerin: ELI Vermietung GmbH) geteilt in dieses mit einem Flächenausmaß von 14.191 m², in das Trennstück Nr. 13 mit einem Flächenausmaß von 5 m², in das Trennstück Nr. 7 mit einem Flächenausmaß von 11 m², in das Trennstück Nr. 9 mit einem Flächenausmaß von 5 m² und in das Trennstück Nr. 14 mit einem Flächenausmaß von 8 m²;
- das Grundstück Nr. 1418/9 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Liezen) geteilt in dieses mit einem Flächenausmaß von 1.728 m² und in das Trennstück Nr. 12 mit einem Flächenausmaß von 4 m²;
- das Grundstück Nr. 1418/11 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Liezen) geteilt in dieses mit einem Flächenausmaß von 711 m², in das Trennstück Nr. 4 mit einem Flächenausmaß von 16 m², in das Trennstück Nr. 8 mit einem Flächenausmaß von 1 m² und in das Trennstück Nr. 5 mit einem Flächenausmaß von 4 m²;
- das Grundstück Nr. 147/4 (Eigentümerin: ELI Vermietung GmbH) geteilt in dieses mit einem Flächenausmaß von 346 m² und in das Trennstück Nr. 6 mit einem Flächenausmaß von 6 m².

2. Tauschabrede zwecks Umsetzung der Endvermessung

2.1. Die Stadtgemeinde Liezen als Trägerin des öffentlichen Gutes entlässt hiermit die nachstehend angeführten Grundstücke und Trennstücke im Gesamtausmaß von 43 m² aus dem öffentlichen Gut, die Stadtgemeinde Liezen hebt die Eigenschaft dieser Grundstücke/Trennstücke als öffentliches Gut auf und vertauscht und übergibt diese an die ELI Vermietung GmbH und die ELI Vermietung GmbH übernimmt diese Grundstücke/Trennstücke in ihr Eigentum:

- Das Trennstück Nr. 3 aus Grundstück Nr. 1421/9, EZ 500, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 9 m²;
- das Trennstück Nr. 2 aus Grundstück Nr. 1421/9, EZ 500, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 9 m²;
- das Trennstück Nr. 12 aus Grundstück Nr. 1418/9, EZ 1199, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 4 m²;
- das Trennstück Nr. 4 aus Grundstück Nr. 1418/11, EZ 1199, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 16 m²;
- das Trennstück Nr. 8 aus Grundstück Nr. 1418/11, EZ 1199, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 1 m²;
- das Trennstück Nr. 5 aus Grundstück Nr. 1418/11, EZ 1199, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 4 m².

2.2. Hingegen vertauscht, überträgt und übergibt die ELI Vermietung GmbH an die Stadtgemeinde Liezen als Trägerin des öffentlichen Gutes und diese übernimmt

im Tauschwege nachfolgend angeführte Grundstücke/Trennstücke im Gesamtausmaß von 43 m² in ihr Eigentum in das öffentliche Gut:

- *Das Trennstück Nr. 1 aus Grundstück Nr. 147/3, EZ 378, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 8 m²;*
- *das Trennstück Nr. 13 aus Grundstück Nr. 146/4, EZ 1072, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 5 m²;*
- *das Trennstück Nr. 7 aus Grundstück Nr. 146/4, EZ 1072, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 11 m²;*
- *das Trennstück Nr. 9 aus Grundstück Nr. 146/4, EZ 1072, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 5 m²;*
- *das Trennstück Nr. 14 aus Grundstück Nr. 146/4, EZ 1072, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 8 m²;*
- *das Trennstück Nr. 6 aus Grundstück Nr. 147/4, EZ 1553, KG 67406 Liezen, mit einem Flächenausmaß von 6 m².*

3. Kaufpreisberichtigung gemäß Punkt 3.1. des Kauf- und Tauschvertrages vom 15.04./28.04.2015

Nachdem es sich hierbei um einen flächengleichen Tausch handelt (Tauschfläche jeweils 43 m²) ist eine Berichtigung des Kaufpreises nicht erforderlich.

4. Übergabe der Tauschgegenstände

Als Tag der Übergabe hinsichtlich der in Punkt 2. angeführten Trennstücke und Grundflächen vereinbaren die Vertragsteile den Tag der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages iSd Vertragspunktes 9. Dieser Tag ist in Bezug auf diese Grundflächen der Übergabestichtag und auch der schuldrechtliche Abgrenzungstichtag. Die physische Übergabe der Tauschgegenstände hat bereits stattgefunden.

5. Gewährleistung

Die Vereinbarungen in Punkt 5. des Kauf- und Tauschvertrages vom 15.04./28.04.2015 gelten auch für die vertragsgegenständlichen Grundflächen sinngemäß.

6. Allgemeine Vertragspunkte

6.1. Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Vertrag sowie alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Erklärungen und Vereinbarungen die Schriftform, Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und das Abgehen von der vereinbarten Schriftform bedürfen ebenfalls der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. verlieren mit Unterfertigung dieses Vertrages ihre Wirksamkeit.

6.2. Die Vertragsparteien bestätigen, dass Leistung und Gegenleistung angemessen sind, sie verzichten ausdrücklich auf eine Anfechtung dieses Vertrages gemäß den §§ 934, 935 ABGB.

- 6.3. *Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bewirkt dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten übrigen Vertrages. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen andere gültige Bestimmungen treten, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen unter Berücksichtigung des ursprünglichen Parteiwillens weitgehend entsprechen.*
- 6.4. *Die ELI Vermietung GmbH trägt die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages. Die sie jeweils treffende Grunderwerbssteuer, Eintragungsgebühr, die Kosten der Unterschriftsbeglaubigung und die Kosten der eigenen rechtsfreundlichen und/oder steuerrechtlichen Beratung trägt jede Vertragspartei selbst. Die Kosten für die Errichtung der Vermessungsurkunde trägt die ELI Vermietung GmbH.*
- 6.5. *Die ELI Vermietung GmbH erklärt, dass sich ihr überwiegendes Gesellschaftsvermögen in Österreich befindet und ihre vertretungsbefugten Organe Österreicher sind.*

7. Allgemeine Vollmachtsklausel

- 7.1. *Dieser Vertrag wird durch die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH, 5020 Salzburg, Otto Holzbauer Straße 1, errichtet, welche durch die ELI Vermietung GmbH beauftragt wurde und ausschließliche Rechtsvertreterin der ELI Vermietung GmbH ist.*
- 7.2. *Beide Vertragsteile ermächtigen und bevollmächtigen die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH mit der Errichtung dieses Vertrages, mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, mit der Einholung aller hierzu erforderlichen Genehmigungen, insbesondere auch die Vertragsteile in allen in diesem Zusammenhang erforderlichen behördlichen Verfahren zu vertreten. Sofern es zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist, wird die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH ermächtigt und bevollmächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages für beide Vertragsteile verbindlich notariell beglaubigt zu unterfertigen, in diesem Zusammenhang wird die Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH ausdrücklich zum Selbstkontrahieren ermächtigt und bevollmächtigt. Sie ist weiters ermächtigt und bevollmächtigt, Grundbuchsgesuche anzubringen und zu fertigen, hierzu erforderliche Aufsandungserklärungen abzugeben, Geld und Geldeswert in Empfang zu nehmen und darüber zu quittieren.*
- 7.3. *Die erteilte Vollmacht ist bis zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages unwiderruflich.*
- 7.4. *Die Vertragsteile werden anlässlich der Unterfertigung dieses Vertrages auch Gesuche um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung der Kauf- und Tauschgegenstände beglaubigt unterfertigen. Die Vertragsteile erteilen hiermit der Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH den einseitig unwiderruflichen Auftrag, die einzige Ausfertigung des jeweiligen Rangordnungsbeschlusses zu übernehmen und ausschließlich zur vertragskonformen Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.*

8. Aufsandungserklärung

Die ELI Vermietung GmbH, FN 388920t, und die Stadtgemeinde Liezen erteilen hiermit ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung und Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde nachstehende Grundbuchshandlungen im Grundbuch 67406 Liezen durchgeführt und bewilligt werden, dies jeweils gemäß Vermessungsurkunde der Landvermesser EHRlich ZT GmbH vom 25.08.2017, GZ: 9862,6:

1.

- a) Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 500 die Teilung des Grundstückes Nr. 1421/9 in dieses mit einem Flächenausmaß von 1.870 m², in das Trennstück Nr. 3 mit einem Flächenausmaß von 9 m² und in das Trennstück Nr. 2 mit einem Flächenausmaß von 9 m².*
- b) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 3 aus Grundstück Nr. 1421/9 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 500 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 1072, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 146/4.*
- c) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 2 aus Grundstück Nr. 1421/9 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 500 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 1553, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 147/4.*

2.

- a) Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1199 die Teilung des Grundstückes Nr. 1418/9 in dieses mit einem Flächenausmaß von 1.728 m² sowie in das Trennstück Nr. 12 mit einem Flächenausmaß von 4 m².*
- b) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 12 aus Grundstück Nr. 1418/9 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1199 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 1072, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 146/4.*

3.

- a) Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1199 die Teilung des Grundstückes Nr. 1418/11 in dieses mit einem Flächenausmaß von 711 m², in das Trennstück Nr. 4 mit einem Flächenausmaß von 16 m², in das Trennstück Nr. 8 mit einem Flächenausmaß von 1 m² und in das Trennstück Nr. 5 mit einem Flächenausmaß von 4 m².*
- b) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 4 aus Grundstück Nr. 1418/11 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1199 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 1072, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 146/4.*
- c) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 8 aus Grundstück Nr. 1418/11 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1199 sowie die Zuschreibung dessel-*

ben zur Liegenschaft EZ 1072, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 146/4.

- d) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 5 aus Grundstück Nr. 1418/11 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1199 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 1553, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 147/4.*

4.

- a) Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 378 die Teilung des Grundstückes Nr. 147/3 in dieses mit einem Flächenausmaß von 19 m² und in das Trennstück Nr. 1 mit einem Flächenausmaß von 8 m².*
- b) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 1 aus Grundstück Nr. 147/3 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 378 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 500, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 1421/9.*

5.

- a) Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1072 die Teilung des Grundstückes Nr. 146/4 in dieses mit einem Flächenausmaß von 14.191 m², in das Trennstück Nr. 13 mit einem Flächenausmaß von 5 m², in das Trennstück Nr. 7 mit einem Flächenausmaß von 11 m², in das Trennstück Nr. 9 mit einem Flächenausmaß von 5 m² und in das Trennstück Nr. 14 mit einem Flächenausmaß von 8 m².*
- b) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 13 aus Grundstück Nr. 146/4 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1072 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 1199, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 1418/9.*
- c) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 7 aus Grundstück Nr. 146/4 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1072 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 1199, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 1418/11.*
- d) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 9 aus Grundstück Nr. 146/4 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1072 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 1199, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 1418/11.*
- e) Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 14 aus Grundstück Nr. 146/4 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1072 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 1199, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 1457/5.*

6.

a) *Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1072 die Vereinigung des Trennstückes Nr. 18 (Grundstück Nr. 1457/8) mit dem Grundstück Nr. 146/4.*

7.

a) *Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1553 die Teilung des Grundstückes Nr. 147/4 in dieses mit einem Flächenausmaß von 346 m² und in das Trennstück Nr. 6 mit einem Flächenausmaß von 6 m².*

b) *Die Abschreibung des Trennstückes Nr. 6 aus Grundstück Nr. 147/4 vom Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ 1553 sowie die Zuschreibung desselben zur Liegenschaft EZ 1199, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem hierin erliegenden Grundstück Nr. 1418/11.*

9. *Aufschiebende Bedingung*

9.1. *Gemäß der Bestimmung des § 90 der Steiermärkischen Gemeindeordnung bedarf der gegenständliche Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der gegenständliche Tauschvertrag erlangt, abgesehen von den Bestimmungen der Punkte 6., 7. und 9. dieses Vertrages, die sofort mit Vertragsunterfertigung gültig werden, daher nur dann volle Rechtswirksamkeit, wenn diese Genehmigung vorliegt.*

9.2. *Die Stadtgemeinde Liezen ist verpflichtet, die Firma Harisch & Partner Rechtsanwälte GmbH vom Eintritt dieser aufschiebenden Bedingung schriftlich zu informieren.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Übernahme von Teilflächen der Grundstücke Nr. 146/4 und 147/3 in das öffentliche Gut

FR Albert Krug berichtet, mit 15. bzw. 28.04.2019 wurde zwischen der Stadtgemeinde Liezen und der ELI Vermietung GmbH hinsichtlich Teilflächen der Grundstücke Nr. 1421/9, 1418/9, 1418/11, 146/4, 147/3 abgeschlossen.

Nunmehr wurde seitens der ELI Vermietung GmbH mitgeteilt, dass die Endvermessung vom zuständigen Vermessungsbüro nicht durchgeführt werden konnte, da die hiervon betroffenen Grundstücke nicht allesamt den in § 15 Z 1 Liegenschaftsteilungsgesetz genannten Zwecken dienen.

Es ist daher erforderlich, eine grundbuchsfähige Vertragsurkunde zu errichten und diese „auf herkömmlichen Wege“ grundbücherlich durchzuführen.

Seitens der ELI Vermietung GmbH wurde nunmehr ein Endvermessungsvertrag aufbauend auf den Kauf- und Tauschvertrag vom 15.04./28.04.2015 vorbereitet. Dieser Vertrag entspricht inhaltlich dem Kauf- und Tauschvertrag vom 15.04./28.04.2015.

Folgende Grundstücksteile werden demgemäß von der Stadtgemeinde Liezen an die ELI Vermietung GmbH übertragen:

- Trennstück 3 aus 1421/9 zu 146/4 (9m²)
- Trennstück 2 aus 1421/9 zu 147/4 (9m²)
- Trennstück 12 aus 1418/9 zu 146/4 (4m²)
- Trennstück 4 aus 1418/11 zu 146/4 (16m²)
- Trennstück 8 aus 1418/11 zu 146/4 (1m²)
- Trennstück 5 aus 1418/11 zu 147/4 (4m²)

jeweils KG 67406 Liezen

Folgende Grundstücksteile werden demgemäß von der ELI Vermietung GmbH an die Stadtgemeinde Liezen übertragen:

- Trennstück 1 aus 147/3 zu 1421/9 EZ 500 (8 m²)
- Trennstück 13 aus 146/4 zu 1418/9 EZ 1199 (5 m²)
- Trennstück 7 aus 146/4 zu 1418/11 EZ 1199 (11 m²)
- Trennstück 9 aus 146/4 zu 1418/11 EZ 1199 (5 m²)
- Trennstück 14 aus 146/4 zu 1457/5 EZ 1199 (8 m²)
- Trennstück 6 aus 147/4 zu 1418/11 EZ 1199 (6 m²)

jeweils KG 67406 Liezen

In der Folge sollen die an die Stadtgemeinde Liezen abgetretenen Teilflächen der Grundstücke Nr. 146/4 und 147/3 in das öffentliche Gut übernommen werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die aus der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Stefan Pongratz (Ehrlich ZT GmbH), 7400 Oberwart, GZ: 9862,6, ersichtlichen Teilflächen der Grundstücke

Nummer 146/4 und 147/3, jeweils KG 67406 Liezen, werden in das öffentliche Gut übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Nachtragsvoranschlag 2019 der Stadtgemeinde Liezen

FR Albert Krug berichtet, gemäß § 78 (2) der Steiermärkischen Gemeindeordnung (idgF) ist der Bürgermeister verpflichtet dem Gemeinderat einen Nachtragvoranschlag vorzulegen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblich negatives Nettoergebnis entstehen wird und der Ausgleich nur durch eine Änderung des Voranschlages erreicht werden kann.

Im Voranschlag 2019, beschlossen durch den Gemeinderat am 13.12.2018, wurde der ordentliche Haushalt (OH) ausgeglichen veranschlagt. Dabei wurde von einem positiven Vorjahresergebnis von € 700.000,00 ausgegangen. Tatsächlich wurde der OH im Rechnungsabschluss 2018 lediglich mit einem Überschuss von € 256.706,59 abgeschlossen. Somit zeigt sich der OH im Voranschlag 2019 nicht mehr ausgeglichen und würde einen Abgang darstellen.

Neben dieser abweichenden Situation wurden auch andere gravierende Voranschlagsabweichungen, die sich bisher unprognostiziert im laufenden Haushaltsjahr 2019 im Nachtragsvoranschlag ergeben haben, eingearbeitet.

Weiters wurden folgende Adaptierungen, aufgrund des Schreibens (GZ: ABT07-1274/2019-2) der Gemeindeaufsicht vom 17.07.2019, durchgeführt:

- Postenkorrektur beim Ansatz 851 Abwasser von 910200 auf 910100
- Zuführungsverringerung zur Bedeckung von AOH-Vorhaben im Ansatz 851 Abwasserbeseitigung, war zu hoch angesetzt
- Überschüsse werden entweder zweckgebundener Rücklage zugeführt oder zur AOH-Vorhabenbedeckung oder Darlehenstilgung verwendet
- Im Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude liegen die Rücklagen bei den beauftragten Gebäudeverwaltern (Siedlungsgenossenschaften Ennstal bzw. Rotenmann). Der Nachweis wird im Zuge der Jahresabrechnung, sobald bekannt ist, wie konkret im Rahmen der VRV damit zukünftig umzugehen ist, erfolgen. Die BZ-Mittel im AOH wurden an die aktuellen schriftlichen Zusagen angepasst
- Beim Ansatz 853 Wohn- und Geschäftsgebäude wurde die Bedeckung ausschließlich durch Darlehensaufnahmen nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeindeaufsichtsreferenten beim Land Steiermark, A7 (OAR Othmar Gruber) beibehalten, da diese das Budget der Stadtgemeinde Liezen nicht belasten sondern zur Gänze über die Mietzinseinnahmen abgedeckt werden.

Der Haushaltsausgleich wurde im Nachtragsvoranschlag, sowohl im OH als auch im AOH, erreicht.

Der Mittelfristigen Finanzplan (MFP) 2020-2023 wurde aufgrund der Änderungen und Tendenzen ebenfalls angepasst.

Die Gesamtsummen im ordentlichen Haushalt betragen nun

	VA bisher	Veränderung	VA neu
Einnahmen	€ 22.530.900,00	€ 5.493.900,00	€ 28.024.800,00
Ausgaben	€ 22.530.900,00	€ 5.493.900,00	€ 28.024.800,00

und im außerordentlichen Haushalt

Einnahmen	€ 3.302.000,00	€ 313.500,00	€ 3.615.500,00
Ausgaben	€ 3.302.000,00	€ 313.500,00	€ 3.615.500,00

Die Veränderungen bei den einzelnen Haushaltsstellen zeigen sich wie folgt (Veränderungsdarstellung gemäß Erläuterungsbeschluss durch den GR vom 02.04.2002, TOP 8, ab € 5.000,00):

1/010000/614000	- € 5.000,00	Umsetzungsrückstellung Türeenschließsystem
1/010100/690000	+ € 8.500,00	NEU Rathaus Pönalzahlungen Bankomat Weißbach für die Jahre 2018 und 2019, aufgrund zu geringer Transaktionen
1/015000/457000	- € 5.000,00	Kosteneinsparung bei Inseratschaltungen und Stadtnachrichten
1/016000/042000	+ € 6.000,00	Kosten für GeOrg-Modul Bestellwesen
1/024000/728000	+ € 7.500,00	Zusatzkosten außerplanmäßige Nationalratswahl
1/030000/565000	+ € 7.500,00	Überplanmäßige Überstunden Bauverwaltung
1/031000/728000	+ € 54.000,00	Überplanmäßige externe Kosten Revision Flächenwidmungs-/Flächenentwicklungsplan
1/091000/728000	+ € 5.000,00	Außerplanmäßige externe Kosten Klausur + Entwicklungsmaßnahmen für Abteilungsleiter
1/163000/754000	+ € 5.400,00	Überplanmäßige Kostenerhöhung Miete Rüsthauszubau an Wirtschaftsbetriebe (Erhöhung aufgrund FA-Prüfung notwendig)
2/211000/829000	- € 9.000,00	Schikursabrechnung (Einnahme) erfolgte nicht
1/211000/728000	- € 9.000,00	über Stadtgemeinde, sondern direkt Schikursabrechnung (Ausgabe) erfolgte nicht
2/232000/810000	+ € 7.000,00	über Stadtgemeinde, sondern direkt Zweite Gruppe Nachmittagsbetreuung ab Herbst

1/214000/752000 + € 12.000,00	Überplanmäßige Erhöhung der Vorschriften für Polytechnische Schule durch die Stadtgemeinde Rottenmann
2/240000/810800 - € 16.000,00	Vierte Kindergartengruppe wurde nicht in Liezen, sondern in Weißenbach eingerichtet
2/240000/861000 + € 33.000,00	Überplanmäßige höhere Sprachförderungszusage seitens Land Steiermark
1/232000/522000 + € 6.000,00	Höhere Personalkosten aufgrund der zweiten Gruppe bei der Nachmittagsbetreuung
1/240000/05000 - € 19.000,00	Kostenverschiebung Errichtung Spielplätze in den AOH
1/240000/614000 - € 7.000,00	Umsetzungsrückstellung der Akustikdecke, aufgrund fehlender Förderungszusage
1/240000/728010 + € 14.300,00	Überplanmäßige Personalkosten für die Sprachförderung
1/240100/729000 + € 69.300,00	Abgang aus dem Jahr 2015 ist aufgrund der VRV Umstellung auszubuchen
2/240200/810800 + € 5.000,00	Guthaben aufgrund Jahresabrechnung
1/240200/728000 + € 10.000,00	Überplanmäßige Zusatzkosten der Betriebsführung
2/240300/861000 + € 25.000,00	Überplanmäßige höhere Sprachförderungszusage seitens Land Steiermark
1/240300/728010 + € 9.800,00	Überplanmäßige Personalkosten für die Sprachförderung
2/269000/824010 + € 14.400,00	Außerplanmäßige Mieteinnahmen Kegelbahn
1/266000/755000 + € 9.000,00	Überplanmäßige Kostenerhöhung der Betriebskosten für Rodelbahn, Eislaufplatz und Langlaufloipe an die Wirtschaftsbetriebe (Erhöhung aufgrund FA-Prüfung notwendig)
1/269000/700000 + € 16.500,00	Außerplanmäßige Mietkosten Kegelbahn
1/269000/757000 + € 20.000,00	Kostenerhöhung durch Zusätzliche Vereins-subsvention an Bezirkskegelklub
2/273000/889000 - € 17.000,00	Förderungsrückgang Leaderprojekt minibibs, aufgrund rückläufiger Investitionstätigkeiten
1/269000/775000 + € 36.000,00	Überplanmäßige Kostenerhöhung der Betriebsführung Fußballplatz an die Wirtschaftsbetriebe (Erhöhung aufgrund FA-Prüfung notwendig)
1/273000/457400 - € 7.000,00	Rückläufige Investitionstätigkeiten
2/320000/861000 - € 9.000,00	Leaderprojekt minibibs
1/320000/510000 - € 35.200,00	Geringere Förderungszusage vom Land Steiermark
1/320000/522000 + € 33.300,00	Kostenverschiebung aufgrund Personalkarenzierung zu 1/320000/522000
1/320000/729000 + € 19.600,00	Kostenverschiebung Aufgrund Personalkarenzierung von 1/320000/510000
	Kostenerhöhung aufgrund

1/363000/775000	+ € 13.000,00	Förderungsabrechnung seitens Land Steiermark für das MS-Jahr 2017/2018 Überplanmäßige Kosten für Ortserneuerungsaktivitäten an die Wirtschaftsbetriebe (Erhöhung aufgrund FA-Prüfung notwendig)
2/380000/824010	+ € 5.000,00	Höhere Einnahmen aufgrund höherer Buchungslage des Kulturhauses
1/380000/600000	- € 7.000,00	Ausgabenreduktion aufgrund Guthabenausweisung in der Jahresabrechnung
1/380000/614000	- € 5.000,00	Umsetzungsrückstellung der Außenfassadensanierung
1/381000/457000	+ € 6.000,00	Kostenanpassung für Inseratschaltung Sommerbühne 2019, Folder Herbstprogramm und Christkindlmarkt
1/381000/728000	- € 10.000,00	Kostenverschiebung Sommerbühne 2019 zu 1/381000/755000
1/381000/755000	+ € 42.000,00	Anpassung der Subventionskosten Sommerbühne 2019, Verschiebung von 1/015000/728000 und 1/381000/728000 und 1/381000/728000
2/423000/810000	+ € 40.000,00	Steigerung der Auslieferungsanzahl (Essen auf Rädern), Einnahmen für 14 Monate (11/2018-12/2019) aufgrund VRV Umstellung
1/417000/775000	+ € 42.000,00	Erhöhung des Pflegestundenkontingents (Hauskrankenpflege), Kosten für 14 Monate (11/2018-12/2019) aufgrund VRV Umstellung
1/423000/430000	+ € 50.000,00	Steigerung der Auslieferungsanzahl (Essen auf Rädern), Einnahmen für 14 Monate (11/2018-12/2019) aufgrund VRV Umstellung
1/424000/775000	+ € 38.400,00	Erhöhung des Pflegestundenkontingents (Heimhilfe), Kosten für 14 Monate (11/2018-12/2019) aufgrund VRV Umstellung
1/429000/754000	- € 11.000,00	Wegfall Nahversorger Phyrnpark
2/612000/910000	+ € 153.700,00	Rückführung AOH zu OH Bedarfszuweisung vom Jahr 2018 zur außerplanmäßigen Tilgung von schlechterverzinsten Straßenbaudarlehens
2/612100/829000	+ € 51.400,00	Höhere Verkaufseinnahmen durch die CityTaxi-Gutscheine
1/612000/611000	- € 10.000,00	Kostenoptimierung im Bereich Instandhaltung
1/612100/042000	- € 7.000,00	Umsetzungsrückstellung Automatenerneuerung
1/612100/728200	+ € 82.800,00	Höherer Ermäßigungsverbrauch CityTaxi
1/612100/768000	- € 10.000,00	Verschiebung der Zuschusskosten der Mindestpensionisten zu 1/612100/728200
1/759000/726000	- € 6.000,00	Mitgliedschaftskündigung Energieagentur

1/780000/728000 + € 11.400,00	Überplanmäßige Kosten für Platzpflege an die Wirtschaftsbetriebe (Erhöhung aufgrund FA-Prüfung notwendig)
2/789000/861000 + € 41.000,00	Einnahme (Durchläufer) Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018 (gemäß Schreiben GZ: BHLI-93424/2018-94, BH Liezen)
1/789000/754000 + € 41.000,00	Auszahlung (Durchläufer) Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Rahmen des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018 (gemäß Schreiben GZ: BHLI-93424/2018-94, BH Liezen)
1/780000/775000 + € 32.000,00	Kosten Uneinbringbarkeit LiezenCard seitens ELI
1/782000/775000 - € 30.000,00	Verschiebung Wirtschaftsförderung MFL in AOH, aufgrund BZ-Mittelerhalt
1/782000/775100 + € 5.000,00	Bedarfssteigerung bei der Innenstadtförderung
2/814000/810900 - € 5.000,00	Einnahmenrückgang bei der Straßenreinigung
1/814000/728000 + € 50.000,00	Höhere Kosten Schneeräumung
1/816000/600000 - € 12.000,00	Kostenreduktion aufgrund rückläufiger Verbrauchsentwicklung
2/817000/817000 + € 18.500,00	Verrechnung 50%-Anteil der Wirtschaftshofleistungen, aufgrund Umstellung der Friedhofsabrechnung mit der Pfarre
2/817000/829000 + € 84.500,00	Rücklagenüberweisung seitens der Friedhofsverwaltung Liezen
2/817000/852000 - € 9.500,00	Anpassung aufgrund Umstellung der Friedhofsabrechnung mit der Pfarre
1/817000/728000 + € 8.000,00	Anpassung aufgrund Umstellung der Friedhofsabrechnung mit der Pfarre
2/820000/871000 + € 24.400,00	Abfertigungserhalt seitens Land Steiermark, aufgrund Ausscheidens von zwei Mitarbeitern (Peer + Engel)
1/820000/511000 - € 7.200,00	Personalkostenanpassung (Abgang Engel) mit etwaiger Neueinstellung (niedrigere Einstufung)
1/820000/569000 + € 14.000,00	Höhere Überstunden aufgrund Schneeräumung
1/820000/700000 - € 5.000,00	Reduktion der Leasingvorhaben, aufgrund BZ-Mittelerhalt wurde primär die Kaufoption gewählt
1/820000/760100 + € 26.700,00	Abfertigung (Peer + Engel)
1/831000/619000 - € 27.000,00	Kostenverschiebung in AOH (Wassersprunganlage, Geländer, Sonnensegel), aufgrund BZ-Mittelerhalt

2/840000/298000+ € 1.902.000,00	Rücklagenentnahme (€ 1.772.000,00 wurden neu veranlagt, € 50.000,00 wurden für Darlehenstilgung vorgesehen und € 80.000,00 für den Mietkauf des Wirtschaftshofes)
1/831100/619000 - € 15.000,00	Umsetzungsrückstellung Zaunanlage
1/840000/298000 + € 1.772.000,00	Rücklagenzuführung aufgrund Neuveranlagung
2/842000/803000 + € 5.000,00	Schadholzverkauf Schneedruck
1/842000/728000 + € 8.000,00	Holzbringungskosten Schadholz Schneedruck
2/851000/298000 + € 3.064.000,00	Rücklagenentnahme aufgrund Neuveranlagung
1/851000/298000 + € 3.064.000,00	Rücklagenzuführung aufgrund Neuveranlagung
2/852000/298000 + € 65.500,00	Rücklagenentnahme aufgrund Planungskorrektur (Einnahmen-/Ausgabenseite 852 Müll) für 13 Monate (einmalig aufgrund VRV Umstellung)
2/852000/852000 - € 90.000,00	Planungskorrektur aufgrund geringerer Einnahmentwicklung
1/852000/298000 - € 38.300,00	Planungskorrektur aufgrund Einnahmeneinbruch
2/853000/824010 + € 8.500,00	Längere Mieteinnahmen als geplant, Abbruch Bauhof alt verschob sich
2/853500/829000 + € 7.500,00	Planungskorrektur aufgrund Mietzinsabrechnung
1/852000/720100 + € 67.800,00	Zusätzliches Abfuhrmonat (Summe 13 Monate), aufgrund VRV Umstellung
1/852000/728000 + € 6.000,00	Zusätzliches Abfuhrmonat (Summe 13 Monate), aufgrund VRV Umstellung
1/852000/769000 - € 60.000,00	Planungskorrektur aufgrund Einnahmeneinbruch
2/853540/829000 - € 9.900,00	Planungskorrektur aufgrund Mietzinsabrechnung
2/853550/829000 + € 8.700,00	Planungskorrektur aufgrund Mietzinsabrechnung
1/853500/769000 + € 109.500,00	Planungskorrektur aufgrund Jahresabrechnung
1/853540/729000 + € 11.200,00	Planungskorrektur aufgrund Mietzinsabrechnung
2/853560/829000 + € 34.000,00	Planungskorrektur aufgrund Mietzinsabrechnung
2/853560/865000 + € 15.000,00	Planungskorrektur aufgrund Darlehensrückzahlung seitens SG Ennstal
2/853570/829000 + € 13.800,00	Planungskorrektur aufgrund Mietzinsabrechnung
2/853570/865000 + € 8.200,00	Planungskorrektur aufgrund Darlehensrückzahlung seitens SG Ennstal

1/853560/729000 - € 10.000,00	Planungskorrektur aufgrund Mietzinsabrechnung
2/853670/824110 + € 8.500,00	Betriebskostenabrechnung RML (Nachzahlung der Jahre 2016-2018)
2/870000/810000 + € 14.000,00	Höherer Erlös aufgrund guten Wasserstands
1/899000/755000 + € 109.000,00	Subventionserhöhung Allgemeiner Bereich Wirtschaftsbetriebe (unter anderem Steuernachzahlung in Raten laut FA-Prüfung)
1/899100/755000 - € 85.000,00	Reduzierter Zuschussbedarf aufgrund Grundstücksverkauf (Fa. Zandl)
2/900000/817000 + € 15.500,00	Anpassung der Verwaltungskosten für Infrastruktur KG
1/900000/500000 + € 22.100,00	Anpassung + Verlängerung bei Beamte
1/900000/510000 + € 17.700,00	Stundenanpassung VB
1/900000/510100 + € 6.900,00	Stundenanpassung VB
1/900000/522000 + € 11.300,00	Stundenanpassung VB
2/914000/080000 + € 7.600,00	Rückzahlung Leihgeld Gründerzentrum
2/914000/869000 + € 49.500,00	Entnahmesteigerung zur Kostendeckung
2/920000/833000 + € 24.700,00	Anstieg Kommunalsteuereinnahme
2/920000/837000 + € 19.000,00	Nachzahlung Disco Base
2/920000/850000 + € 62.100,00	Erhöhtes Bauaufkommen
1/900000/728000 + € 14.500,00	VRV Schulungen + Ausschreibung Leiter FV
1/900510/690000 + € 7.900,00	Ausbuchung uneinbringbare Forderungen (aufgrund VRV Umstellung)
2/920000/856300 + € 5.000,00	Erhöhtes Bauaufkommen
1/925000/859400 + € 200.500,00	Planungskorrektur aufgrund der Ertragsanteilsentwicklung
1/930000/751000 + € 45.000,00	Anpassung aliquot an die EA-Entwicklung
2/990000/936000 - € 443.000,00	Planungskorrektur aufgrund RA 2018
1/980000/910000 - € 88.300,00	Zuführungsreduktion OH zu AOH (aufgrund Hinweisschreiben Gemeindeaufsicht A7)
6/240000/871100 + € 10.000,00	Zusage BZ-Mittel Kinderspielplatz KG Liezen
6/240000/910000 + € 15.000,00	Zuführungserhöhung OH zu AOH Kinderspielplatz KG Liezen
6/259000/871100 + € 30.000,00	Zusage BZ-Mittel Umbau Jugendzentrum Liezen
6/269000/871100 - € 29.000,00	Verringerte BZ-Mittel Sportanlage
6/380000/871100 + € 10.000,00	Zusage BZ-Mittel Sanierungsmaßnahmen Kulturhaus
5/240000/050000 + € 25.000,00	Kosten Erneuerung Kinderspielplatz KG Liezen
5/259000/042000 + € 20.000,00	Umbaukosten Jugendzentrum Liezen
5/259000/614000 + € 10.000,00	Umbaukosten Jugendzentrum Liezen
5/269000/050000 - € 30.000,00	Kostenreduktion Sportanlage
5/380000/042000 + € 10.000,00	Kosten Mischpult Kulturhaus
6/612000/346000 - € 49.500,00	Reduktion Darlehensbedarf (Grund höhere BZ-Mittel)
6/612000/871100 + € 247.000,00	Anstieg BZ-Mittel-Zusage

6/612000/910000 - € 21.300,00	Zuführungsreduktion AO zu AOH (Grund höhere BZ-Mittel)
6/633000/871100 + € 32.000,00	Anstieg BZ-Mittel -Zusage
6/633000/910000 - € 32.000,00	Zuführungsreduktion AO zu AOH (Grund höhere BZ-Mittel)
5/612000/002000 + € 22.500,00	Ausgabenerhöhung Anpassung gemäß %-Schlüssel BZ-Mittel
5/612000/910000 + € 153.700,00	Zuführungserhöhung AO zu AOH (Grund Eigenmittelerhöhung)
5/633000/729000 + € 90.000,00	Postenverschiebung der Kosten von 775000
5/633000/775000 - € 90.000,00	Postenverschiebung der Kosten zu 729000
5/639000/612000 - € 28.000,00	Postenverschiebung der Kosten zu 729000
5/639000/729000 + € 28.000,00	Postenverschiebung der Kosten von 612000
6/650000/871000 - € 37.500,00	Postenreduktion aufgrund höherer BZ-Mittel
6/650000/871100 + € 26.200,00	Anstieg BZ-Mittel -Zusage Eisenbahnkreuzungen
6/650000/910000 + € 11.300,00	Zuführungserhöhung AO zu AOH (Grund 50% Eigenmittel)
6/782000/871100 + € 15.000,00	Anstieg BZ-Mittel-Zusage Innenstadtagenda
6/782000/910000 + € 18.800,00	Zuführungserhöhung AO zu AOH (Anpassung gemäß %-Schlüssel BZ-Mittel)
6/816000/346000 + € 50.000,00	Darlehensaufnahme zur Kostenfinanzierung
6/816000/910000 - € 50.000,00	Zuführungsreduktion AO zu AOH (Finanzierungsverschiebung aufgrund Darlehensaufnahme)
5/782000/775000 + € 33.800,00	Wirtschaftsförderung MFL (Standortsicherung)
6/817000/871100 + € 21.000,00	Anstieg BZ-Mittel-Zusage Sanierung Friedhofsmauer
6/817000/910000 - € 14.300,00	Zuführungsreduktion AO zu AOH (Grund höhere BZ-Mittel)
6/817100/910000 + € 9.300,00	Zuführungserhöhung AO zu AOH (Grund höhere Ausgaben als geplant)
5/817100/050000 + € 9.300,00	Höhere Ausgaben bei den Urnenwänden, als geplant
6/820000/040000 + € 15.000,00	Mehreinnahmen durch Verkauf Altfahrzeuge bzw. Fahrzeugteile
6/820000/871100 + € 36.800,00	Anstieg BZ-Mittel-Zusage Fahrzeuganschaffung Wirtschaftshof
6/831000/871100 + € 13.800,00	Anstieg BZ-Mittel-Zusage Alpenbad (Wassersprunganlage, Geländer, Sonnensegel)
6/831000/910000 + € 20.700,00	Zuführung OH zu AOH gemäß %-Schlüssel BZ-Mittel (Eigenmittel)
6/840000/346000 + € 84.800,00	Höhere Darlehensaufnahme zur Kostenfinanzierung (Grund Wegfall BZ-Mittel)
6/840000/871100 - € 34.800,00	Keine BZ-Mittel 2019 für Grundstückskäufe

6/840000/910000	- € 50.000,00	Zuführungsreduktion AO zu AOH (Finanzierungsverschiebung aufgrund höherer Darlehensaufnahme)
5/820000/040000	+ € 56.000,00	Kran Erneuerung LKW Wirtschaftshof
5/831000/050000	+ € 34.500,00	Kosten Wassersprunganlage, Geländer, Sonnensegel Alpenbad
6/851000/910100	+ € 259.000,00	Postenkorrektur von 910200 (aufgrund Hinweisschreiben Gemeindeaufsicht A7)
6/851000/910200	- € 259.000,00	Postenkorrektur zu 910100 (aufgrund Hinweisschreiben Gemeindeaufsicht A7)
6/853000/346000	- € 36.000,00	Planungskorrektur aufgrund reduzierten Wohnungssanierungsbedarf
5/850000/004000	- € 100.000,00	Postenkorrektur zu 612000
5/850000/612000	+ € 100.000,00	Postenkorrektur von 004000
5/851000/004000	- € 193.000,00	Postenkorrektur zu 612000
5/851000/612000	+ € 193.000,00	Postenkorrektur von 004000
5/853000/010000	- € 36.000,00	Planungskorrektur aufgrund reduzierten Wohnungssanierungsbedarf

Im Dienstpostenplan wurden keine Änderungen vorgenommen, kleine Änderungen wurden im voranstehenden Sammelnachweis bereits kommentiert.

Im Rücklagenbereich erfolgte, wie zuvor bereits angeführt, eine Entnahme von € 65.325,70 zur Finanzierung des 13. Monats des Müllbetriebes (Grund VRV Umstellung), von € 50.000,00 für Tilgungen von Grundstückdarlehen und von € 80.000,00 für die Finanzierung des Mietkaufs des Bauhofes.

Die Summe der aufzunehmenden Darlehen erhöht sich unwesentlich um € 49.300,00 von € 900.900,00 auf € 950.200,00.

GR Sulzbacher weist darauf hin, dass sich der Kostenfaktor Citytaxi um das Doppelte erhöht hat und fragt nach den Gründen dafür.

FR Krug antwortet, durch die Einführung des Gutscheinsystems haben sich die Abrechnungsmodalitäten geändert. Zudem sind generell leichte Kostenanstiege zu verzeichnen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Nachtragvoranschlag 2019 wird mit den ausgewiesenen Gesamtsummen im ordentlichen Haushalt von

VA 2019 neu

<i>Einnahmen</i>	<i>€ 28.024.800,00</i>
<i>Ausgaben</i>	<i>€ 28.024.800,00</i>

und im außerordentlichen Haushalt von

Einnahmen	€ 3.615.500,00
Ausgaben	€ 3.615.500,00

genehmigt.

Im Dienstpostenplan wurden im Nachtragsvoranschlag gegenüber dem Voranschlag keine Änderungen vorgenommen.

Im Rücklagenbereich erfolgte eine Entnahme von € 65.325,70 zur Finanzierung des 13. Monats des Müllbetriebes (Grund VRV Umstellung), von € 50.000,00 für Tilgungen von Grundstückdarlehens und von € 80.000,00 für die Finanzierung des Mietkaufs des Wirtschaftshofes.

Die Summe der aufzunehmenden Darlehen erhöht sich unwesentlich um € 49.300,00 von € 900.900,00 auf € 950.200,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Mittelfristiger Finanzplan der Stadtgemeinde Liezen 2020-2023

FR Albert Krug informiert, für das Jahr 2019 wurde ein Nachtragsvoranschlag erstellt, die wichtigsten Änderungen wurden somit im MFP nachgezogen, jedoch nur wenn Auswirkungen für die Jahre 2020-2023 zu erwarten sind. Im gegenständlichen Fall erfolgte die Erstellung aufgrund eines Schreibens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 (GZ: ABT07-1274/2019-2), in welchem explizit auf die Anpassung des MFP hingewiesen wurde.

Einzelnen Kostenstellen wurden geändert, wenn Auswirkungen für die MFP Jahre 2020 – 2023 zu berücksichtigen waren.

Die wichtigsten im Überblick:

- Höhere Betriebsführungskosten Kinderkrippe
- Zusätzliche Mieteinnahmen, Mietkosten und Subventionsbedarf Kegelbahn
- Höhere Betriebskosten für Rodelbahn, Eislaufplatz, Langlaufloipe, Fußballplatz, Ortserneuerungsaktivitäten, Platzpflege seitens der Wirtschaftsbetriebe aufgrund FA-Prüfergebnis
- Einnahme- und Kostensteigerung bei Essen auf Rädern
- Steigerung des Pflegestundenkontingents bei Hauskrankenpflege und Heimhilfe
- Einnahmen- und Ausgabensteigerung bei den City Taxi Gutscheinen

- Anpassung des Budgetpostens aus den Gemeindebedarfszuweisungsmitteln im Rahmen des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes
- Anpassung der Bedarfssteigerung bei der Innenstadtförderung
- Posten- und Kostenpassungen im Rahmen der Umstellung der Friedhofsabrechnung mit der Pfarre
- Anpassung bei den Einnahmen im Müllbereich
- Anpassung des Subventionsbedarfes aufgrund der Steuernachzahlung (Ratenzahlung) bei den Wirtschaftsbetrieben laut FA-Prüfung
- Anpassung der Verwaltungskosten für die Orts- und Infrastruktur KG
- Moderate Anpassung der Gebühreneinnahmen im Baubereich, bei den Ertragsanteilen, bei der Landesumlage und bei der Kommunalsteuer entsprechend den Entwicklungsprognosen
- Aufnahme der jährlichen Wirtschaftssubventionen an die MFL zur Standortsicherung (2019-2023)

Bei der Zuführungsbeträgen vom ordentlichen in den außerordentlichen Haushalt haben sich gegenüber dem ursprünglichen MFP 2020-2023 keine Veränderungen ergeben.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020-2023 wird in der aktualisierten vorliegenden Form beschlossen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 531.300,00 für Straßenbauten

FR Albert Krug berichtet, dass es aufgrund der Änderungen der Voranschlagswerte im NVA 2019 es notwendig war, das Darlehen für Straßenbauten welches bereits in der GR-Sitzung vom 04.07.2019 mit einer Höhe von € 700.000,00 beschlossen und an die UniCredit Bank Austria AG vergeben wurde (GR-Sitzung 3/2019, Top 32), neu auszuschreiben.

Für die Bedeckung des AOH-Vorhabens „Straßenbauten“ (Ansatz 612) sind lt. NVA 2019 Darlehensaufnahmen in Höhe von € 650.500,00 vorgesehen. Von diesem Betrag wurden bereits € 119.200,00 umgesetzt, somit verbleibt ein Darlehensbetrag in Höhe von € 531.300,00 mit einer Laufzeit von 20 Jahren zur Ausschreibung. Im VA

2019 wurde noch eine Darlehenssumme in Höhe von € 700.000,00 für die Finanzierung budgetiert.

Zur Angebotslegung wurden acht Kreditinstitute eingeladen. Die Angebotsabgabefrist wurde mit 19.08.2019 vorgegeben.

Von der Kommunalkredit Austria AG und von der BKS Bank AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist im Voraus nicht bestimmbar. Diese Vorgehensweise hat jedoch zur Folge, dass bei Änderungen der Darlehenshöhe im Rahmen eines NVA auch die Ausschreibung, Beschlussfassung und Vergabe neu durchgeführt bzw. abgeändert werden müssen.

Angebotsgegenüberstellung:

Darlehenshöhe € 531.300,00

Laufzeit 20 Jahre

Zinssatz-Basis 6-Monats Euribor

Kreditinstitut	Zinssatz variabel	Zinssatz fix	Zusatzinfos
UniCredit Bank Austria AG	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,41%	0,51 % fix auf 10 Jahre 0,56 % fix auf die gesamte Laufzeit	Angebot gültig bis 13.09.2019 keine Nebenspesen
Volksbank Steiermark	6-Monats Euribor Aufschlag 1,2500% (ergibt aktuell 0,8500%)		Angebot gültig bis 24.09.2019 Kontoführung € 96,00 p. a. keine Untergrenze beim Zinssatz

BAWAG PSK	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,42%		Angebot gültig bis 30.09.2019 Keine Nebenspesen
Steierm. Bank u. Sparkassen AG	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,75%		Angebot gültig bis 16.09.2019 Gebühr € 20,00 p.a.
Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,73%		Angebot gültig bis 31.12.2019 keine Nebenspesen
Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,85%		Kombiangebot Angebot gültig bis 19.09.2019 Keine Nebenspesen

Im Fixzinsbereich hat nur die UniCredit Bank Austria AG angeboten:

UniCredit Bank Austria AG	für 10 Jahre	+ Aufschlag 0,51%
UniCredit Bank Austria AG	für 20 Jahre	+ Aufschlag 0,56%

Im variablen Bereich ist die UniCredit Bank Austria AG Bestbieter

UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,41%
BAWAG PSK	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,42%
Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,73%
Steierm. Bank u. Sparkassen AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,75%
Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,85%
Volksbank Steiermark	6-M-Euribor	+ Aufschlag 1,2500%

Das Angebot der Volksbank Steiermark AG beinhaltet bei der Berechnung des Zinssatzes keine Untergrenze daher ergibt sich aktuell trotz Aufschlag von 1,2500% ein Sollzinssatz von 0,8500%.

Die Landeshypothekenbank Stmk. AG bietet ihre Konditionen nur bei Auftragserteilung aller ausgeschriebenen Darlehen an.

Im Vergleich der beiden Varianten zeigt sich beim Bestbieter, der UniCredit Bank Austria AG, folgende Gesamtbelastung (bei der variablen Variante wird mit einem gleichbleibenden Zinssatz kalkuliert):

Fixzinsvariante auf die gesamte Laufzeit:	€ 562.306,65
Variable Variante	€ 553.901,62

Die Mehrbelastung über die gesamte Laufzeit liegt bei der Fixzinsvariante bei € 8.405,03, jährlich € 420,25.

Zurzeit sind die Darlehensschulden der Stadtgemeinde Liezen überwiegend variabel finanziert. Um die negativen Auswirkungen zukünftiger Zinsanpassungen nach oben auf das Budget der Gemeinde besser kalkulieren zu können ist es aus Sicht der Finanzverwaltung sinnvoll einen Teil der Darlehensneuaufnahmen über eine Fixzinsvariante zu finanzieren.

Aufgrund der angebotenen Fixzinsvariante mit einem Zinssatz von 0,56% auf die gesamte Laufzeit und der relativ geringen Mehrbelastung von € 420,25/Jahr sollte das Darlehen für Straßenbauten in Höhe von € 531.300,00 und einer Laufzeit von 20 Jahren an die UniCredit Bank Austria AG zum Fixzinssatz vergeben werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1) Der GR-Beschluss vom 04.07.2019 (GR-Sitzung 3/2019) zu Top 32 „Aufnahme eines Bankdarlehens über € 700.000,00 für Straßenbauten“ wird aufgehoben.

2) Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Straßenbauten bei der UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien, Schottengasse 6-8, laut Angebot vom 09.08.2019 ein Bankdarlehen über € 531.300,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt ein Fixzinssatz über die gesamte Laufzeit in Höhe von 0,56% zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 30.06. und der 31.12. Die Aufnahme erfolgt im Jahr 2019. Der erste Rückzahlungstermin ist der nächstfolgende 30.06. oder 31.12. (Abbuchungsauftrag). Nebenspesen werden nicht verrechnet.

Die Kündigung des Darlehens ist bis zum Ablauf der Fixzinsperiode beiderseits ausgeschlossen, vorzeitige Tilgungen sind nicht möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 100.900,00 für Grundstücksankäufe

FR Albert Krug berichtet, im NVA 2019 haben sich im Bereich des AOH-Vorhabens „Unbebaute Grundstücke“ Änderungen bei den Einnahmen ergeben. Für diesen Bereich gibt es keine BZ-Mittel und die Zuführung aus dem OH wurde reduziert. Die

Mindereinnahmen aus diesen beiden Positionen sind durch eine Anpassung der Darlehenshöhe des aufzunehmenden Darlehens auszugleichen.

In der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2019 wurde für Grundstückskäufe bereits ein Darlehen in Höhe von € 88.100 beschlossen und an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen vergeben (GR-Sitzung 3/2019, TOP 33). Dieser Beschluss ist aufgrund der geänderten Darlehenshöhe und der somit notwendig gewordenen Neuausschreibung aufzuheben.

Für die Finanzierung des Vorhabens ist lt. NVA 2019 ein Darlehen in Höhe von € 100.900,00 notwendig.

Zur Angebotslegung wurden acht Kreditinstitute eingeladen. Die Angebotsabgabefrist wurde mit 19.08.2019 vorgegeben.

Von der Kommunalkredit Austria AG, von der BAWAG P.S.K und von der BKS Bank AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist im Voraus nicht bestimmbar. Diese Vorgehensweise hat jedoch zur Folge, dass bei Änderungen der Darlehenshöhe im Rahmen eines NVA auch die Ausschreibung, Beschlussfassung und Vergabe neu durchgeführt bzw. abgeändert werden müssen.

Angebotsgegenüberstellung:

Darlehenshöhe € 100.900,00
 Laufzeit 20 Jahre
 Zinssatz-Basis 6-Monats Euribor

Kreditinstitut	Zinssatz variabel	Zinssatz fix	Zusatzinfos
UniCredit Bank Austria AG	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,86%	0,96 % fix auf 10 Jahre 1,02 % fix auf die gesamte	Angebot gültig bis 13.09.2019 keine Nebenspesen

		Laufzeit	
Volksbank Steiermark	6-Monats Euribor Aufschlag 1,2500% (ergibt aktuell 0,8500%)		Angebot gültig bis 24.09.2019 Kontoführung € 96,00 p. a. keine Untergrenze beim Zinssatz
Steierm. Bank u. Sparkassen AG	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,75%		Angebot gültig bis 16.09.2019 Gebühr € 20,00 p.a.
Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,73%		Angebot gültig bis 31.12.2019 keine Nebenspesen
Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,85%		Kombiangebot Angebot gültig bis 19.09.2019 Keine Nebenspesen

Im Fixzinsbereich hat nur die UniCredit Bank Austria AG angeboten:

UniCredit Bank Austria AG	für 10 Jahre	+ Aufschlag 0,96%
UniCredit Bank Austria AG	für 20 Jahre	+ Aufschlag 1,02%

Im variablen Bereich ist die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen Bestbieter.

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,73%
Steierm. Bank u. Sparkassen AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,75%
Volksbank Steiermark 0,8500%)	6-M-Euribor	+ Aufschlag 1,2500% (aktuell 0,8500%)

(ohne Bindung an Mindestgrenze)

Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,85%
UniCredit Bank Austria AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,86%

Das Angebot der Volksbank Steiermark AG beinhaltet bei der Berechnung des Zinssatzes keine Untergrenze daher ergibt sich aktuell trotz Aufschlag von 1,2500% ein Sollzinssatz von 0,8500%.

Die Landeshypothekenbank Stmk. AG bietet ihre Konditionen nur bei Auftragserteilung aller ausgeschriebenen Darlehen an.

Im Vergleich der beiden Varianten zeigt sich beim Bestbieter im variablen Bereich der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben und beim einzigen Bieter im Fixzinsbereich der UniCredit Bank Austria AG folgende Gesamtbelastung:

Fixzinsvariante auf die gesamte Laufzeit:	€ 111.769,14
Variable Variante:	€ 108.614,20

Die Mehrbelastung über die gesamte Laufzeit liegt bei der Fixzinsvariante bei € 3.154,94, jährlich € 157,75.

Da zurzeit die Darlehen der Stadtgemeinde Liezen überwiegend über die variable Zinsschiene finanziert sind und dadurch das Risiko entsprechender Mehrbelastungen bei steigenden Zinsen nur schwer kalkulierbar ist, sollte bei der Neuaufnahme von Darlehen insbesondere bei langen Laufzeiten auch eine Vergabe im Fixzinsbereich überlegt werden.

Aufgrund der angebotenen Fixzinsvariante mit einem Zinssatz von 1,02% auf die gesamte Laufzeit und der relativ geringen Mehrbelastung von € 157,75/Jahr gegenüber der variablen Variante sollte im Hinblick auf die Laufzeit (20 Jahre) und einer ausgewogeneren Verteilung zwischen fixer und variabler Zinsbindung auch in diesem Fall eine Bindung an den Fixzinssatz in Betracht gezogen werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

- 1) *Der Gemeinderatsbeschluss vom 04.07.2019 (GR-Sitzung 3/2019) zu Top 33 „Aufnahme eines Bankdarlehens über € 88.100,00 für Grundstücksankäufe“ wird aufgehoben.*
- 2) *Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bereiches Grundstücksankäufe bei der UniCredit Bank Austria AG, 1010 Wien, Schottengasse 6-8, laut Angebot vom 09.08.2019 ein Bankdarlehen über € 100.900,00 auf. Die Laufzeit beträgt 20 Jahre. Als Zinssatz gelangt ein Fixzinssatz über die gesamte Laufzeit in Höhe von 1,02% zur Verrechnung.*

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 30.06. und der 31.12. Die Aufnahme erfolgt im Jahr 2019. Der erste Rückzahlungstermin ist der nächstfolgende 30.06. oder 31.12. (Abbuchungsauftrag). Nebenspesen werden nicht verrechnet. Die Kündigung des Darlehens ist bis zum Ablauf der Fixzinsperiode beiderseits ausgeschlossen, vorzeitige Tilgungen sind nicht möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Aufnahme eines Bankdarlehens über € 50.000,00 für Straßenbeleuchtungsausbauten

FR Albert Krug berichtet, für die Finanzierung des AOH-Vorhabens „Straßenbeleuchtung“ ist im NVA 2019 die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 50.000,00 vorgesehen.

Zur Angebotslegung wurden acht Kreditinstitute eingeladen. Die Angebotsabgabefrist wurde mit 19.08.2019 vorgegeben.

Von der Kommunalkredit Austria AG, der UniCredit Bank Austria AG, der BAWAG P.S.K. und von der BKS Bank AG wurden keine Angebote abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Bis zum Jahr 2009 wurden Darlehensaufnahmen für den außerordentlichen Haushalt immer erst am Jahresende nach Fixierung des tatsächlich erforderlichen Finanzierungsumfanges behandelt. Im Rahmen der Novellierung der Gemeindeordnung wurde das Genehmigungsverfahren durch das Land Steiermark für Darlehensaufnahmen geändert. Dieses nimmt einen längeren Zeitraum als bisher in Anspruch. Die Aufnahmen sollen daher, speziell auch bezogen auf die diversen AOH-Vorhaben, schon während des Haushaltsjahres beschlossen werden. Ob die Aufnahmen am Ende des Haushaltsjahres auch tatsächlich schlagend werden, gar nicht, oder erst im nachfolgenden Haushaltsjahr, ist im Voraus nicht bestimmbar. Diese Vorgehensweise hat jedoch zur Folge, dass bei Änderungen der Darlehenshöhe im Rahmen eines NVA auch die Ausschreibung, Beschlussfassung und Vergabe neu durchgeführt bzw. abgeändert werden müssen.

Angebotsgegenüberstellung:

Darlehenshöhe € 50.000,00

Laufzeit 15 Jahre

Zinssatz-Basis 6-Monats Euribor

Kreditinstitut	Zinssatz variabel	Zinssatz fix	Zusatzinfos
Volksbank Steiermark	6-Monats Euribor Aufschlag 1,2500% (ergibt aktuell 0,8500%)		Angebot gültig bis 24.09.2019 Kontoführung € 96,00 p. a. keine Untergrenze beim Zinssatz
Steierm. Bank u.	6-Monats Euribor		Angebot gültig

Sparkassen AG	bor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,75%		bis 16.09.2019 Gebühr € 20,00 p.a.
Raiffeisenbank Liesen- Rottenmann- Trieben eGen	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,73%		Angebot gültig bis 31.12.2019 keine Ne- benspesen
Landes- Hypothekenbank Stmk. AG	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 0,85%		Kombiangebot Angebot gültig bis 19.09.2019 Keine Ne- benspesen

Im Fixzinsbereich hat keine Bank ein Angebot abgegeben.

Im variablen Bereich ist die Raiffeisenbank Liesen-Rottenmann-Trieben eGen als Bestbieter hervorgegangen.

Raiffeisenbank Liesen- Rottenmann-Trieben eGen	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,73%
Steierm. Bank u. Spar- kassen AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,75%
Landes-Hypothekenbank Stmk. AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag 0,85%
Volksbank Steiermark	6-M-Euribor	+ Aufschlag 1,2500%

Das Angebot der Volksbank Steiermark AG beinhaltet bei der Berechnung des Zinssatzes keine Untergrenze daher ergibt sich aktuell trotz Aufschlag von 1,2500% ein Sollzinssatz von 0,8500%.

Die Landeshypothekenbank Stmk. AG bietet ihre Konditionen nur bei Auftragserteilung aller ausgeschriebenen Darlehen an.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liesen nimmt zur Finanzierung des AOH Vorhabens Straßenbeleuchtung bei der Raiffeisenbank Liesen-Rottenmann-Trieben eGen., Hauptplatz 11, 8940 Liesen, laut Angebot vom 14.08.2019 ein Bankdarlehen über € 50.000,00 auf.

Die Laufzeit beträgt 15 Jahre. Als Zinssatz gelangt ein variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats Euribor (Mindestzinssatz 0,00%) und einem Aufschlag von +0,73% über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 30.06. und der 31.12. Die Aufnahme erfolgt im Jahr 2019. Der erste Rückzahlungstermin ist der nächstfolgende 30.06. oder

31.12. (Abbuchungsauftrag). Nebenspesen werden nicht verrechnet. Die Kündigung des Darlehens ist beiderseits unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum nächstfolgenden Zins- bzw. Tilgungstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Aufnahme eines Sanierungsdarlehens € 12.280,00 für Wohnung Döllacher Straße 12/5

FR Albert Krug berichtet, mit Eingabe vom 18.07.2018 hat die Siedlungsgenossenschaft „Ennstal“ um Freigabe der Kosten für den Einbau einer Gasheizung beim Objekt Döllacher Straße 12, Whg. 5 angesucht.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.09.2019 (Sitzung Nr. 08/2018) unter TOP 9 die Kosten in Höhe von € 12.737,55 freigegeben. Die Finanzierung erfolgt mittels Darlehensaufnahme. Der Betrag ist entsprechend den Wohnbauförderungsrichtlinien förderfähig.

Ursprünglich hätte dieser Darlehensbetrag aus dem Rahmendarlehen für Wohnungssanierungen in Höhe von € 100.000,00, welches vom GR am 22. Okt. 2015 unter Top 15 beschlossen wurde, finanziert werden sollen. Im FWA wurde die Darlehensaufnahme in der Sitzung 2019/02 am 18.06.2019 entsprechend behandelt. Es erfolgte jedoch bisher kein GR-Beschluss.

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das Volumen des Rahmendarlehens ausgeschöpft ist und keine weiteren Sanierungsdarlehen aus diesem Topf mehr abgewickelt werden können.

Es wurde daher notwendig, das Darlehen erneut auszuschreiben.

Zur Angebotslegung wurden drei Kreditinstitute eingeladen. Die Angebotsabgabefrist wurde mit 19.08.2019 vorgegeben.

Von der UniCredit Bank Austria AG und der BAWAG P.S.K. wurden keine Angebote abgegeben.

Ausgeschrieben wurde der ursprünglich kalkulierte Darlehensbetrag in Höhe von € 12.280,00. Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Die Laufzeit wurde entsprechend den Wohnbauförderungsrichtlinien mit 14 Jahren vorgegeben, ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Das einzige Kreditinstitut welches ein Angebot gelegt hat, ist die Steierm. Bank u. Sparkassen AG mit folgenden Konditionen:

Finanzierungsvolumen: € 12.280,00
Laufzeit: 14 Jahre
Zinssatz: 6 Monats-Euribor (Basiswert 0) Aufschlag + 1,875%
Rückzahlung: halbjährliche Pauschalraten, fällig am 30.06. u. 31.12.
Gebühren: € 20,00 p. a.

Informativ wird noch festgehalten, dass das Budget der Stadtgemeinde Liezen durch dieses Darlehen nicht belastet wird, da die Aufwendungen durch die Mietzinseinnahmen vollständig gedeckt werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bauvorhabens, Einbau einer Gasheizung, beim Objekt Döllacher Straße 12, Whg. Nr. 5, ein Darlehen in Höhe von € 12.280,00 bei der Steierm. Bank u. Sparkassen AG., lt. Angebot vom 09.08.2019 auf.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 14 Jahre. Als Zinssatz gelangt ein variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats Euribor (Mindestzinssatz 0,00%) und einem Aufschlag von + 1,875% über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 30.06. und der 31.12. Die Aufnahme erfolgt im Jahr 2019. Der erste Rückzahlungstermin ist der nächstfolgende 30.06. oder 31.12. (Abbuchungsauftrag).

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Aufnahme eines Sanierungsdarlehens € 11.980,00 für Wohnung Döllacher Straße 12/8

FR Albert Krug berichtet, mit Eingabe vom 18.07.2018 hat die Siedlungsgenossenschaft „Ennstal“ um Freigabe der Kosten für den Einbau einer Gasheizung beim Objekt Döllacher Straße 12, Whg. Nr. 8 angesucht.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 04.09.2019 (Sitzung Nr. 08/2018) unter TOP 10 die Kosten in Höhe von € 12.112,80 freigegeben. Die Finanzierung erfolgt mittels Darlehensaufnahme. Der Betrag ist entsprechend den Wohnbauförderungsrichtlinien förderfähig.

Am 29.04.2019 wurde seitens der Siedlungsgenossenschaft „Ennstal“ die Endabrechnung für das Projekt durchgeführt, die Kosten betragen € 11.981,66.

Ursprünglich hätte dieser Darlehensbetrag aus dem Rahmendarlehen für Wohnungssanierungen in Höhe von € 100.000,00, welches vom GR am 22. Okt. 2015 unter Top 15 beschlossen wurde, finanziert werden sollen. Im FWA wurde die Darlehensaufnahme in der Sitzung 2019/02 am 18.06.2019 entsprechend behandelt. Der GR hat in seiner Sitzung vom 04.07.2019 (03/2019) unter Top 34 die Vergabe des Darlehens beschlossen.

Die Bezirkshauptmannschaft Liezen hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass das Volumen des Rahmendarlehens ausgeschöpft ist und keine weiteren Sanierungsdarlehen aus diesem Topf mehr abgewickelt werden können.

Es wurde daher notwendig das Darlehen in Höhe von € 11.980,00 erneut aususchreiben.

Zur Angebotslegung wurden drei Kreditinstitute eingeladen. Die Angebotsabgabefrist wurde mit 19.08.2019 vorgegeben.

Von der UniCredit Bank Austria AG und der BAWAG P.S.K. wurden keine Angebote abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Die Laufzeit wurde entsprechend den Wohnbauförderungsrichtlinien mit 14 Jahren vorgegeben, ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Das einzige Kreditinstitut welches ein Angebot gelegt hat, ist die Steierm. Bank u. Sparkassen AG mit folgenden Konditionen:

Finanzierungsvolumen:	€ 11.980,00
Laufzeit:	14 Jahre
Zinssatz:	6 Monats-Euribor (Basiswert 0) Aufschlag + 1,875%
Rückzahlung:	halbjährliche Pauschalraten, fällig am 30.09. u. 31.03.
Gebühren:	€ 20,00 p. a.

Informativ wird noch festgehalten, dass das Budget der Stadtgemeinde Liezen durch dieses Darlehen nicht belastet wird, da die Aufwendungen durch die Mietzinseinnahmen vollständig gedeckt werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1) Der Gemeinderatsbeschluss über die „Aufnahme eines Sanierungsdarlehens für die Wohnung Döllacher Straße 12/8“ vom 04.07.2019, Top 34, wird aufgehoben.

2) Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bauvorhabens, Einbau einer Gasheizung, beim Objekt Döllacher Straße 12, Whg. Nr. 8, ein Darlehen in Höhe von € 12.280,00 bei der Steierm. Bank u. Sparkassen AG., lt. Angebot vom 09.08.2019 auf.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 14 Jahre. Als Zinssatz gelangt ein variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats Euribor (Mindestzinssatz 0,00%) und einem Aufschlag von + 1,875% über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 30.09. und der 31.03. Die Aufnahme erfolgt im Jahr 2019. Der erste Rückzahlungstermin ist der nächstfolgende 30.09. oder 31.03. (Abbuchungsauftrag).

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Aufnahme eines Sanierungsdarlehen € 13.755,49 für das Wohnobjekt Grimmingasse 12

FR Albert Krug berichtet, mit Eingabe vom 01.04.2019 hat die Siedlungsgenossenschaft „Ennstal“ um Freigabe der Kosten für den Umbau des Kanalsystems im Objekt Grimmingasse 12 von einem Mischwassersystem in ein Trennsystem angesucht.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 08.04.2019 (Sitzung Nr. 04/2019) unter TOP 17 die Kosten in Höhe von € 16.160,70 brutto freigegeben. Die Finanzierung erfolgt mittels Darlehensaufnahme.

Laut Mail der Siedlungsgenossenschaft „Ennstal“ vom 12.08.2019 ist das Bauprojekt abgeschlossen und kann die Darlehensausschreibung erfolgen. Der Gesamtnettobetrag beläuft sich auf € 13.755,49 (brutto € 16.506,59), eine Endabrechnung für das Projekt kann erst nach Vergabe des Darlehens erfolgen, da eventuell anfallende Darlehensgebühren in der Endabrechnung zu berücksichtigen sind.

Zur Angebotslegung wurden vier Kreditinstitute eingeladen. Die Angebotsabgabefrist wurde mit 21.08.2019 vorgegeben.

Von der BKS Bank AG und der Volksbank Steiermark AG wurde kein Angebot abgegeben.

Den anbietenden Instituten wurde als Standardindikator der 6-Monats-Euribor vorgegeben. Das Anbieten von Fixzinsvarianten war möglich. Das Anbieten in Fremdwährungskrediten war nicht möglich. Die Laufzeit wurde entsprechend den Wohnbauförderungsrichtlinien mit 14 Jahren vorgegeben, ebenso wurden die Kündigungsbedingungen und Spesenfreiheit seitens des Darlehensnehmers festgesetzt.

Angebotsgegenüberstellung:

Darlehenshöhe € 13.755,49

Laufzeit 14 Jahre

Zinssatz-Basis 6-Monats Euribor

Kreditinstitut	Zinssatz variabel	Zinssatz fix	Zusatzinfos
Steierm. Bank u. Sparkassen AG	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 1,875%		Angebot gültig bis 16.09.2019 Gebühr € 20,00 p.a. Bearbeitung 0,50%
Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen	6-Monats Euribor (mind. 0,00%) Aufschlag 1,15%		Angebot gültig bis 31.12.2019 Bearbeitung 0,50%

Ein Fixzinssatz wurde von keinem Institut angeboten.

Im variablen Bereich ist die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen Bestbieter.

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen	6-M-Euribor	+ Aufschlag 1,15%
Steierm. Bank u. Sparkassen AG	6-M-Euribor	+ Aufschlag 1,875%

Beide Institute verrechnen eine Bearbeitungsgebühr von 0,50%, die Steierm. Bank u. Sparkassen AG zusätzliche eine jährliche Gebühr von € 20,00.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen nimmt zur Finanzierung des Bauvorhabens, Umbau Kanalsystem von Mischwasser auf Trennsystem, beim Objekt Grimminggasse 12 ein Darlehen in Höhe von € 13.755,49 bei der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebe eGen. lt. Angebot vom 14.08.2019 auf.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt 14 Jahre. Als Zinssatz gelangt ein variabler Zinssatz mit Bindung an den 6-Monats Euribor (Mindestzinssatz 0,00%) und einem Aufschlag von + 1,15% über die gesamte Laufzeit zur Verrechnung.

Die Rückzahlungstermine sind jeweils der 30.04. und der 31.10. Die Aufnahme erfolgt im Jahr 2019. Der erste Rückzahlungstermin ist der nächstfolgende 30.04. oder

31.10. (Abbuchungsauftrag). Eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 0,50 % wird verrechnet. Die Kündigung des Darlehens ist beiderseits unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum nächstfolgenden Zins- bzw. Tilgungstermin möglich.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach

FR Albert Krug berichtet, seit Beginn des Betreuungsjahres 2018/2019 wird der nunmehr zweigruppig geführte Kindergarten Weißenbach vermehrt auch von Kindern besucht, die im Ortsteil Liezen wohnen. Dies wird auch im Kindergartenjahr 2019/20 der Fall sein, weshalb für zahlreiche Kinder eine Transportmöglichkeit benötigt wird.

Wie bereits im vergangenen Kinderbetreuungsjahr hat die Firma Franz Puster den Hin- und Rücktransport der Kinder auch für 2019/20 zu einem unveränderten Preis von € 10,00 brutto pro Fahrt angeboten. Die Erteilung eines entsprechenden Auftrages wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 03.09.2019 beschlossen.

Ein Teil dieser Kosten soll über Elternbeiträge finanziert werden. Diese sind vom Gemeinderat zu beschließen.

Es wird empfohlen von den Eltern einen monatlichen Beitrag von € 20,00 (das war der Beitrag für das letzte Jahr) einzuheben, wobei die Monate September und Juli zusammen als ein Monat gelten sollen. Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes etc. sollen keinen Einfluss auf die Höhe des zu leistenden Beitrages haben. Ebenso ist es unbeachtlich, wie oft pro Monat das Kindergartentaxi für ein Kind tatsächlich in Anspruch genommen wird. Das heißt sobald ein Kind in einem Monat zumindest einmal mit dem Kindergartentaxi transportiert wurde, ist der gesamte Elternbeitrag für dieses Monat zu entrichten.

Kinder von Eltern, die mit der Bezahlung des Elternbeitrages säumig sind, werden bis zur vollständigen Bezahlung aller bereits fälligen Beträge nicht mehr transportiert.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Elternbeiträge für das Kindergartentaxi Weißenbach werden im Betreuungsjahr 2019/20 mit € 20,00 pro Kind und Monat festgesetzt, wobei die Monate September 2019 und Juli 2020 zusammen als ein Monat gelten.

Für die Höhe der monatlichen Elternbeiträge bleiben Ferien, Feiertage, Krankheit des Kindes oder die Anzahl der in einem Monat für ein Kind tatsächlich in Anspruch ge-

nommen Taxitransporte außer Betracht. Sobald die Transportmöglichkeit für ein Kind im jeweiligen Monat erstmalig in Anspruch genommen wird, fällt der gesamte Elternbeitrag für dieses Monat an. Kinder von Eltern, die mit der Bezahlung des Elternbeitrages säumig sind, werden bis zur vollständigen Bezahlung aller bereits fälligen Beträge nicht mehr transportiert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Auflassung des öffentlichen Gutes an einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1430/3 KG 67406 Liezen

FR Albert Krug berichtet, im Zuge der Neuerrichtung der Überfahrtsbrücke über die Bahnstrecke im Bereich Kreuzhäusler wurde die bestehende Verbindungsstraße aus den Grundstücken der Familie Ruhdorfer heraus nach Osten verlegt.

In diesem Zusammenhang wurde ein Grundstückstausch mit der Familie Ruhdorfer durchgeführt, wobei das nunmehrige Grundstück Nummer 1430/3 KG 67406 Liezen von der Stadtgemeinde Liezen erworben und in das öffentliche Gut übernommen wurde.

Eine Teilfläche dieses Grundstückes bildet ein Dreieck im Ausmaß von 34 m², welches in das Grundstück Nr. 535 KG 67406 Liezen des Herrn Paul Steindl, Donnersbachwald 134, 8953 Irdning-Donnersbachtal, an der Ostseite der Verbindungsstraße hineinragt.

Diese 34 m² sind flächengleich mit 10 m² des Grundstückes Nummer 534/2 KG 67406 Liezen und 24 m² des Grundstückes Nummer 535 KG 67406 Liezen zu tauschen. Dies sind die nördlichen und südlichen Einfahrtstropeten der Verbindungsstraße.

Ein diesbezüglicher Absichtsbeschluss wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2016 gefasst. Zu diesem Zeitpunkt konnten die Durchführung des Tausches bzw. Kaufes mit der Familie Ruhdorfer und Endvermessung des nunmehrigen Grundstückes Nummer 1430/3 KG 67406 Liezen noch nicht abgeschlossen sein.

Nachdem dies nunmehr erfolgt ist und insbesondere auch der mit Herrn Steindl abzutauschende Grundstücksteil endvermessen ist, kann der diesbezügliche Tauschvertrag erst zum jetzigen Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Dafür ist es zunächst jedoch notwendig eine Teilfläche des Grundstückes Nummer 1430/3 KG 67406 Liezen, einliegend in der EZ 500, im Ausmaß von 34 m² aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und diese Fläche in das freie Gemeindevermögen zu überführen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das öffentliche Gut hinsichtlich der aus der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Robert Pilsinger, 8940 Liezen, GZ: 4935-16_2, ersichtlichen Teilfläche des Grundstückes Nummer 1430/3 KG 67406 Liezen, im Ausmaß von 34 m² wird aufgelassen und in das freie Gemeindevermögen überführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Flächengleicher Tausch einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1430/3 KG 67406 Liezen (Öffentliches Gut) mit Teilflächen der Grundstücke Nr. 534/2 und 535 KG 67406 Liezen

FR Albert Krug berichtet, im Zuge der Neuerrichtung der Überfahrtsbrücke über die Bahnstrecke im Bereich Kreuzhäusler wurde die bestehende Verbindungsstraße aus den Grundstücken der Familie Ruhdorfer heraus nach Osten verlegt.

In diesem Zusammenhang wurde ein Grundstückstausch mit der Familie Ruhdorfer durchgeführt, wobei das nunmehrige Grundstück Nummer 1430/3 KG 67406 Liezen von der Stadtgemeinde Liezen erworben und in das öffentliche Gut übernommen wurde.

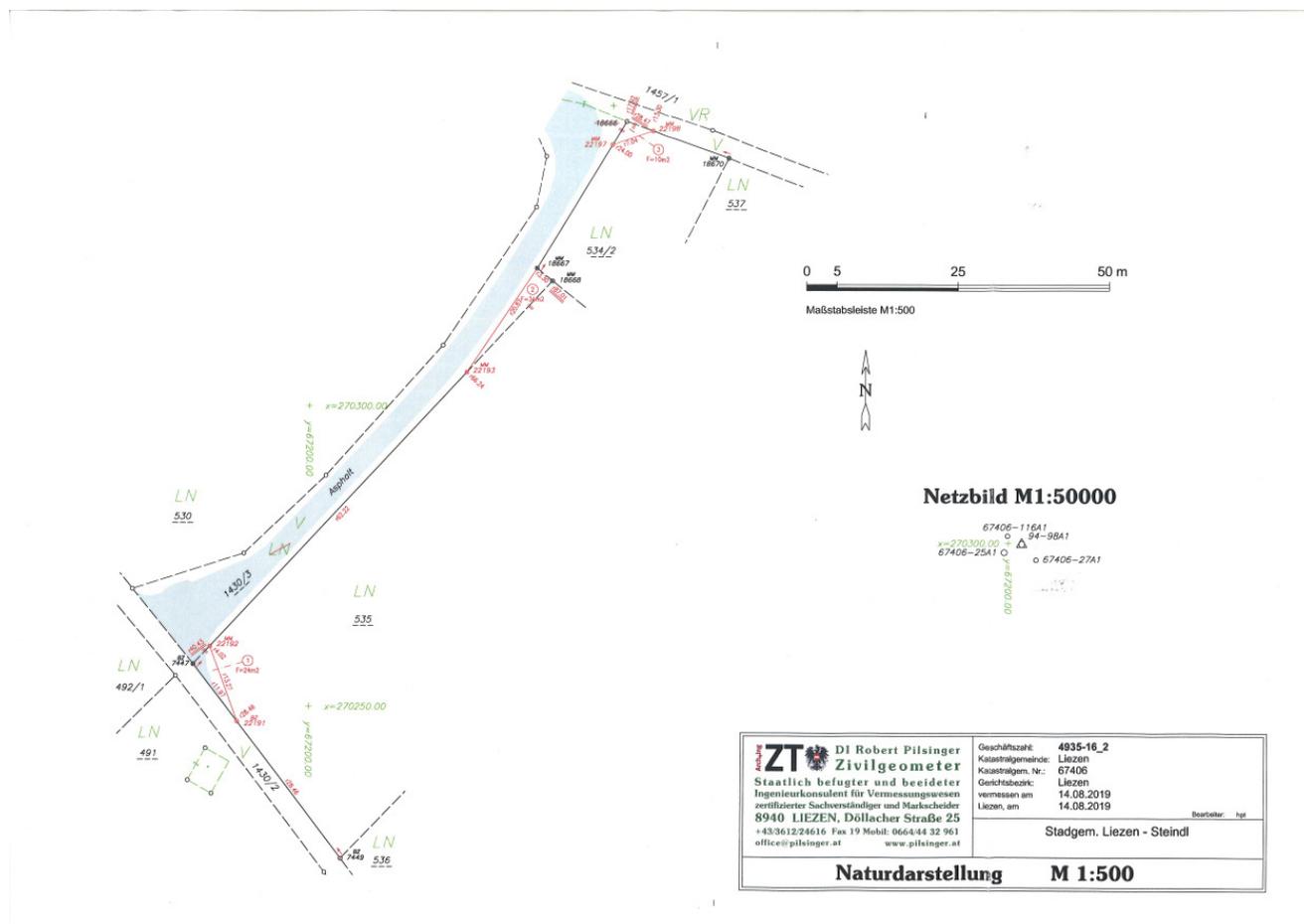
Eine Teilfläche dieses Grundstückes bildet ein Dreieck im Ausmaß von 34 m², welches in das Grundstück Nr. 535 KG 67406 Liezen des Herrn Paul Steindl, Donnersbachwald 134, 8953 Irnding-Donnersbachtal, an der Ostseite der Verbindungsstraße hineinragt.

Diese 34 m² sind flächengleich mit 10 m² des Grundstückes Nummer 534/2 KG 67406 Liezen und 24 m² des Grundstückes Nummer 535 KG 67406 Liezen zu tauschen. Dies sind die nördlichen und südlichen Einfahrtstropfen der Verbindungsstraße.

Ein diesbezüglicher Absichtsbeschluss wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2016 gefasst. Zu diesem Zeitpunkt konnten die Durchführung des Tausches bzw. Kaufes mit der Familie Ruhdorfer und Endvermessung des nunmehrigen Grundstückes Nummer 1430/3 KG 67406 Liezen noch nicht abgeschlossen sein.

Nachdem dies nunmehr erfolgt ist und insbesondere auch der mit Herrn Steindl abzutauschende Grundstücksteil endvermessen ist, kann der diesbezügliche Tauschvertrag erst zum jetzigen Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Dafür war es zunächst notwendig eine Teilfläche des Grundstückes Nummer 1430/3 KG 67406 Liezen, einliegend in der EZ 500, im Ausmaß von 34 m² aus dem öffentlichen Gut auszuschneiden und diese Fläche in das freie Gemeindevermögen zu überführen.



In der Folge ist mit Herrn Steindl ein entsprechender Tauschvertrag abzuschließen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Vom von der Familie Ruhdorfer getauschten nunmehrigen Grundstückes Nummer 1430/3 KG 67406 Liezen tritt die Stadtgemeinde Liezen 34 m² an Herrn Paul Steindl, 8952 Irnding-Donnersbachtal, ab und werden dafür von Herrn Paul Steindl Teilflächen von 10 m² des Grundstückes 534/2 KG 67406 Liezen und 24 m² des Grundstückes 535 KG 67406 Liezen an die Stadtgemeinde abgetreten.

Die Abwicklung erfolgt gemäß nachstehendem Tauschvertrag:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1 und Herrn Paul Steindl, Donnersbachwald 134, 8953 Irnding-Donnersbachtal, gebo-

ren am 8.1.1949, wie folgt:

§ 1
Tauschobjekte

Herr Paul Steindl ist Eigentümer der Grundstücke Nr. 534/2 und 535 KG 67406 Liezen, landwirtschaftlich genutzt, einkommend in EZ 594 KG 67406 Liezen.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1430/3 KG 67406 Liezen, einkommend in EZ 500 KG 67406 Liezen.

Gegenstand dieses Tauschvertrages sind 10 m² des Grundstücks Nr. 534/2 KG 67406 Liezen EZ 594 und 24 m² des Grundstücks Nr. 535 KG 67406 Liezen EZ 594 einerseits sowie 34 m² des Grundstücks Nr. 1430/3 KG 67406 Liezen EZ 500 andererseits.

Getauscht wird mit Herrn Paul Steindl eine Fläche von 34 m², welche die Einfahrtstropfen östlich der neuen Verbindungsstraße darstellen.

§ 2
Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum Herr Paul Steindl an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersterem 10 m² des Grundstückes Nr. 534/2 KG 67406 Liezen sowie 24 m² des Grundstückes Nr. 535 KG 67406 und die Stadtgemeinde Liezen an Herrn Paul Steindl 34 m² des Grundstücks Nr. 1430/3 KG 67406 Liezen, so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3
Wertausgleich

Der flächengleiche Tausch der in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke erfolgt ohne monetäre Abgeltung.

§ 4
Übergabezeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr gilt mit Vertragsunterfertigung als vollzogen.

§ 5
Haftung und Gewährleistung

Die Vertragsparteien haften für die bürgerliche Schuldenfreiheit der Tauschobjekte. Eine weitergehende Haftung insbesondere hinsichtlich einer bestimmten Beschaffenheit des Bodens wird ausgeschlossen.

§ 6

Grundverkehrs- und aufsichtsbehördliche Genehmigung

Eine grundverkehrsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich, da die Tauschobjekte in der KG Liezen liegen.

Auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung erforderlich.

Das Rechtsgeschäft wird daher bis zur Erteilung dieser Genehmigung aufschiebend bedingt abgeschlossen.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Vermessung der tauschgegenständlichen Grundfläche wird durch die Stadtgemeinde Liezen auf deren Kosten veranlasst.

Die Kosten und Gebühren der Errichtung und Verbücherung des Vertrages werden von der Stadtgemeinde Liezen zu Gänze getragen.

§ 8

Aufsandungserklärung

Herr Paul Steindl bewilligt die Abschreibung von 10 m² des Grundstückes Nr. 534/2 und 24 m² des Grundstückes Nr. 535 beide KG 67406 Liezen von seiner Liegenschaft EZ 594 KG 67406 Liezen.

Die Stadtgemeinde Liezen bewilligt die Abschreibung von 34 m² des Grundstückes Nr. 1430/3 KG 67406 Liezen von ihrer Liegenschaft EZ 500 KG 67406 Liezen und die Einverleibung der Eigentumsrechte hierauf für Herrn Paul Steindl und für die Stadtgemeinde Liezen unter Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage hierfür in dieser KG oder durch Zuschreibung zu einer den Vertragsparteien bereits gehörenden Grundbuchseinlage.

Die Eigentumsübertragung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Herr Paul Steindl erhält eine einfache - auf Verlangen beglaubigte - Abschrift.

§10
Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 10.09.2019 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Übernahme von Teilflächen der Grundstücke Nr. 534/2 und 535 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut

FR Albert Krug berichtet, im Zuge der Neuerrichtung der Überfahrtsbrücke über die Bahnstrecke im Bereich Kreuzhäusler wurde die bestehende Verbindungsstraße aus den Grundstücken der Familie Ruhdorfer heraus nach Osten verlegt.

In diesem Zusammenhang wurde ein Grundstückstausch mit der Familie Ruhdorfer durchgeführt, wobei das nunmehrige Grundstück Nummer 1430/3 KG 67406 Liezen von der Stadtgemeinde Liezen erworben und in das öffentliche Gut übernommen wurde.

Eine Teilfläche dieses Grundstückes bildet ein Dreieck im Ausmaß von 34 m², welches in das Grundstück Nr. 535 KG 67406 Liezen des Herrn Paul Steindl, Donnersbachwald 134, 8953 Irdning-Donnersbachtal, an der Ostseite der Verbindungsstraße hineinragt.

Diese 34 m² sind flächengleich mit 10 m² des Grundstückes Nummer 534/2 KG 67406 Liezen und 24 m² des Grundstückes Nummer 535 KG 67406 Liezen zu tauschen. Dies sind die nördlichen und südlichen Einfahrtstropfen der Verbindungsstraße.

Ein diesbezüglicher Absichtsbeschluss wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2016 gefasst. Zu diesem Zeitpunkt konnten die Durchführung des Tausches bzw. Kaufes mit der Familie Ruhdorfer und Endvermessung des nunmehrigen Grundstückes Nummer 1430/3 KG 67406 Liezen noch nicht abgeschlossen sein.

Nachdem dies nunmehr erfolgt ist und insbesondere auch der mit Herrn Steindl abzutauschende Grundstücksteil endvermessen ist, kann der diesbezügliche Tauschvertrag erst zum jetzigen Zeitpunkt abgeschlossen werden.

In der Folge sollen die von Herrn Steindl im Tauschwege abgetretenen Teilgrundstücke in das öffentliche Gut übernommen werden.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die aus der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Robert Pilsinger, 8940 Liezen, GZ: 4935-16_2, ersichtliche Teilfläche des Grundstückes Nummer 534/2 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 10 m² wird in das öffentliche Gut übernommen.

Ebenso wird die aus der Vermessungsurkunde des Zivilgeometers DI Robert Pilsinger, 8940 Liezen, GZ: 4935-16_2, ersichtliche Teilfläche des Grundstückes Nummer 535 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 24 m² in das öffentliche Gut übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

Abänderung von Verträgen über die Tragung des Gemeindebeitrages und des Schulkostensachaufwandes für den Musikschulbesuch

FR Albert Krug berichtet, durch die Aufnahme von Schülern in die Musikschule Liezen, die in anderen Gemeinden ihren Hauptwohnsitz haben, ist die Wohnsitzgemeinde verpflichtet, den Gemeindebeitrag und den Schulkostensachaufwand zu übernehmen.

Der Gemeindebeitrag und die Tarife für den Unterrichtsbesuch wurden bisher vom Land Steiermark festgelegt. Der Schulkostensachaufwand wurde pauschal mit einem Drittel des jeweiligen Gemeindebeitrages festgesetzt.

Mit dem Musikschuljahr 2019/20 werden vom Land keine Beitragshöhen mehr festgelegt, sondern diese lediglich vom Land Steiermark sowie dem Städte- und Gemeindebund einvernehmlich empfohlen.

Aus diesen Gründen sind die bestehenden Vereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden dahingehend abzuändern, als der Passus in § 2 der jeweiligen Vereinbarung:

„Durch die Aufnahme des Schülers in die Musikschule Liezen verpflichtet sich die Gemeinde, in der der Schüler zum Stichtag 01. November des jeweiligen Musikschuljahres seinen Hauptwohnsitz hat, den Gemeindebeitrag und des Schulkostensachaufwand zu übernehmen.“

Der Gemeindebeitrag und die Tarife für den Unterrichtsbesuch werden vom Land Steiermark festgelegt. Als Schulkostensachaufwand wird pauschal ein Drittel des jeweiligen Gemeindebeitrages vorgeschrieben.“

Durch die Bestimmung:

„Durch die Aufnahme des Schülers in die Musikschule Liezen verpflichtet sich die Gemeinde, in der der Schüler zum Stichtag 01. November des jeweiligen Musikschuljahres seinen Hauptwohnsitz hat, den Gemeindebeitrag und den Schulkostensachaufwand zu übernehmen.

Der Gemeindebeitrag und die Tarife für den Unterrichtsbesuch werden für das jeweilige Schuljahr mit der vom Land Steiermark sowie dem Städte- und Gemeindebund empfohlenen Höhe festgesetzt. Als Schulkostensachaufwand wird pauschal ein Drittel des jeweiligen Gemeindebeitrages vorgeschrieben.“

ersetzt werden soll.

Ebenso ist es aufgrund der neuen VRV erforderlich, § 3 der jeweiligen Verträge dahingehend anzupassen, als die Vorschreibung des Gemeindebeitrages sowie des Schulkostensachaufwandes für die Monate September bis Dezember mit Fälligkeit 15. Dezember erfolgen soll. Die Vorschreibung des Gemeindebeitrages sowie des Schulkostensachaufwandes für das verbleibende Musikschuljahr soll weiterhin bis spätestens Februar erfolgen.

Aufgrund der Änderung des § 63 der Gemeindeordnung, wonach Urkunden über Rechtsgeschäfte nur mehr vom Bürgermeister und nicht mehr zusätzlich durch ein Stadtratsmitglied und zwei Gemeinderäte zu unterfertigen sind, dafür jedoch in der Vertragsurkunde die erfolgte Beschlussfassung ersichtlich zu machen ist, sind die Verträge um einen entsprechenden Passus zu ergänzen.

Von den erforderlichen Vertragsänderungen sind, ausgehend von den im abgelaufenen Musikschuljahr angemeldeten Schülern, die bestehenden Vereinbarungen mit den Gemeinden Trieben, Wald am Schoberpass, Admont, Wörschach, Ardning und Öblarn betroffen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 der bestehenden Vereinbarungen über die Tragung des Gemeindebeitrages und des Schulkostensachaufwandes für den Besuch der Musikschule Liezen von Schülern aus anderen Gemeinden wird wie folgt abgeändert:

Die Bestimmung:

„Durch die Aufnahme des Schülers in die Musikschule Liezen verpflichtet sich die Gemeinde, in der der Schüler zum Stichtag 01. November des jeweiligen Musikschuljahres seinen Hauptwohnsitz hat, den Gemeindebeitrag und des Schulkostensachaufwand zu übernehmen.

Der Gemeindebeitrag und die Tarife für den Unterrichtsbesuch werden vom Land Steiermark festgelegt. Als Schulkostensachaufwand wird pauschal ein Drittel des jeweiligen Gemeindebeitrages vorgeschrieben.“

Wird durch die Bestimmung:

„Durch die Aufnahme des Schülers in die Musikschule Liezen verpflichtet sich die Gemeinde, in der der Schüler zum Stichtag 01. November des jeweiligen Musikschuljahres seinen Hauptwohnsitz hat, den Gemeindebeitrag und des Schulkostensachaufwand zu übernehmen.

Der Gemeindebeitrag und die Tarife für den Unterrichtsbesuch werden für das jeweilige Schuljahr mit der vom Land Steiermark sowie dem Städte- und Gemeindebund empfohlenen Höhe festgesetzt. Als Schulkostensachaufwand wird pauschal ein Drittel des jeweiligen Gemeindebeitrages vorgeschrieben.“

ersetzt.

Ebenso wird § 3 der bestehenden Vereinbarungen über die Tragung des Gemeindebeitrages und des Schulkostensachaufwandes für den Besuch der Musikschule Liezen von Schülern aus anderen Gemeinden wie folgt abgeändert:

Die Bestimmung:

„Die Vorschreibung des Gemeindebeitrages und des Schulkostensachaufwandes erfolgt bis spätestens Februar des jeweiligen Musikschuljahres. Änderungen des Musikschulbesuches bis zur Vorschreibung werden bei der Vorschreibung berücksichtigt, danach nicht mehr.“

Wird durch die Bestimmung:

„Die Vorschreibung des Gemeindebeitrages und des Schulkostensachaufwandes für die Monate September bis Dezember erfolgt mit Fälligkeit 15. Dezember des jeweiligen Musikschuljahres. Die Vorschreibung des Gemeindebeitrages und des Schulkostensachaufwandes für das verbleibende Musikschuljahr erfolgt bis spätestens Februar des jeweiligen Musikschuljahres. Änderungen des Musikschulbesuches werden bis zum Zeitpunkt der Vorschreibung berücksichtigt. Spätere Änderungen werden nicht berücksichtigt.“

ersetzt.

Weiters werden die Vereinbarungen um einen § 6 ergänzt. Dieser lautet:

§6

Genehmigung

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 10.09.2019 genehmigt.“

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.**Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die bestehende Finanzierung 108180 von der Kommunalkredit Austria AG**

FR Albert Krug berichtet, mit Schreiben vom Juni 2019 hat die Kommunalkredit Austria AG die Stadtgemeinde Liezen informiert, dass zur Finanzierung mit der Nr. 108180 bisher keine AGB zwischen den beiden Vertragsparteien vereinbart wurden. Mit gleichem Schreiben wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG (Fassung vom Februar 2019) sowie ein Formular für die Annahme dieser Bedingungen übermittelt.

Die gegenständliche Finanzierung betrifft ein Darlehen für den Ausbau der Ortskanalisation BA 05 und wurde in der GR-Sitzung vom 10. Dez. 1992 beschlossen. Die Laufzeit des Darlehens ist von März 1996 bis Sep. 2025, das Gesamtvolumen betrug € 1.831.137,40, der aktuelle Darlehensstand per 31.12.2019 ist € 436.566,86.

Die Vereinbarung von AGB ist im Geschäftsverkehr üblich und für beide Seiten sinnvoll, da in den AGB allgemeine, zum jeweiligen Darlehens- oder Kreditvertrag ergänzende Bestimmungen (wie Kontoführung, Zahlungsverkehrsbestimmungen, Aufrechnung etc.) geregelt sind. Die AGB spiegeln neue rechtliche Entwicklungen und Anforderungen in Österreich und der EU wider. Bei abweichenden Bestimmungen zwischen Vertrag und AGB haben die jeweiligen einzelvertraglichen Regelungen vorrangig Geltung gegenüber den allgemeinen Bestimmungen in den AGB.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen stimmt den übermittelten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kommunalkredit Austria AG (Fassung vom Februar 2019) für die Finanzierung Nr. 108180 (Mittelbindung Nr. 0100001935) zu.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.**Gewährung einer jährlichen Wirtschaftssubvention 2019-2023 an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. mittels zweckgebundener Bedarfszuweisung seitens des Landes Steiermark**

FR Albert Krug berichtet, die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. ist ein wichtiger Arbeitgeber in der Stadtgemeinde Liezen. Um den Standort und die Arbeitsplätze auch weiterhin zu sichern, wurden wirtschaftspolitische Maßnahmen gesetzt, so wurde etwa in der GR-Sitzung am 13.12.2018 eine Wirtschaftsförderung beschlossen.

Um auf die Gesamtsumme der wirtschaftspolitischen Maßnahme zu kommen, wurde seitens des Büros des Landeshauptmann-Stellvertreters Mag. Michael Schickhofer eine zweckgebundene Bedarfszuweisung zugesagt, die 50% der gesamten Wirtschaftsförderung beträgt.

Somit erhält die Stadtgemeinde Liezen eine jährliche Bedarfszuweisung in der Höhe von € 15.000,00 über den Zeitraum 2019 – 2023, die als Wirtschaftssubvention an die Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. jährlich ausbezahlt wird.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen gewährt der Maschinenfabrik Liezen und Gießerei Ges.m.b.H. eine jährliche Wirtschaftssubvention in der Höhe von € 15.000,00. Dieser wird seitens der Stadtgemeinde Liezen bei Erhalt der dafür vorgesehenen Bedarfszuweisung durch das Land Steiermark ausbezahlt.

Diese wirtschaftspolitische Maßnahme ist auf 5 Jahre begrenzt und gilt für den Zeitraum 2019 bis 2023.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schließt die GR-Sitzung um 19:55 Uhr.

Die Niederschrift besteht aus 67 Seiten.

Liezen, am 08.10.2019

.....
Roswitha Glashüttner
Bürgermeisterin

.....
GR Adrian Zauner
Schriftführer

.....
StRⁱⁿ Renate Selinger
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
Gerald Baumann
Schriftführer